

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 50 Schu 3 - 86/4

BERICHT

betreffend die Prüfung der Struktur
der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen
unter besonderer Berücksichtigung
der Einnahmen- und Ausgabenverwaltung

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
II. ALLGEMEINES	2
III. ENTWICKLUNG DER SCHÜLERZAHLEN (LEHRLINGSZAHLEN)	4
IV. AUSGABEN UND EINNAHMEN	10
1. Entwicklung der Ausgaben- und Einnah- mengebarung der "Berufsbildenden Pflichtschulen" (Ansatz 220) in den Jahren 1983 bis 1987	10
2. Ausgaben und Einnahmen des Jahres 1987	13
3. Erläuterungen zu einzelnen Voran- schlagsstellen bzw. zu einzelnen Ansätzen des Rechnungsabschlusses des Jahres 1987	15
V. PERSONELLE SITUATION DER ABTEILUNG FÜR GEWERBLICHE BERUFSSCHULEN	21
VI. ALLGEMEINER TEIL	25
1. Schulerhaltungsbeiträge der Gemeinden und anderen Bundesländer	25
2. Einhebung eines Beitrages für die Be- reitstellung von Lern- und Arbeits- mitteln	29
3. Einberufung der Lehrlinge in die Be- rufsschulen und Mitwirkung der Abtei- lung für gewerbliche Berufsschulen .	32
4. Maßnahmen zur Bausubstanz-Instandhal- tung, Baurevision	37
5. Beschädigungen, deren Reparaturen hohe Kosten verursachen	40
6. Brandschutz-Alarmübungen	42
7. Neuregelung von Richtlinien für die Inventar- und Bestandserfassung in den Landesberufsschulen	48

8.	Einsatz der EDV im Bereich der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen .	51
9.	Psychologischer Beratungsdienst für Berufsschüler in der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen	53
10.	Berufsschulbeirat	55
11.	Direktorenkonferenzen	58
VII.	STICHPROBENWEISE PRÜFUNG EINZELNER VERWALTUNGSVORGÄNGE	60
1.	Neuausschreibung der Reinigungsdienste im Berufsschulzentrum Graz-St.Peter	60
2.	Werkstätten- und Schulklassenbenützung für schulfremde Zwecke	65
3.	Verrechnung des Heizkostenanteils für das Berufsschulinternat Mureck	67
4.	Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld (Leserbriefaktion)	74
VIII.	ORGANISATION - REORGANISATIONS-MAßNAHMEN	82
IX.	SCHLUSSBEMERKUNG	84

BEILAGENVERZEICHNIS

- BEILAGE 1** **Übersicht der Lehrberufe, die
in den einzelnen Berufsschulen
unterrichtet werden**
- BEILAGE 2** **Einnahmen der Berufsbildenden
Pflichtschulen
(Landesrechnungsabschluß 1987 -
Ansatz 220)**
- BEILAGE 3** **Ausgaben der Berufsbildenden
Pflichtschulen
(Landesrechnungsabschluß 1987 -
Ansatz 220)**
- BEILAGE 4** **Stellungnahme der Abteilung für
gewerbliche Berufsschulen vom
3. 3. 1988 betr. Leserbrief-
aktion**

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Landesrechnungshof hat eine Prüfung der Struktur der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen unter besonderer Berücksichtigung der Einnahmen- und Ausgabenverwaltung durchgeführt.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 4 des Landesrechnungshofes (Anstalten des Landes) beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter, Wirkl. Hofrat Dr. Rudolf Taus, haben die Einzelprüfungen Oberregierungsrat Dr. Josef Traby und Fachinspektor Bernd Ressler durchgeführt.

Das Ergebnis dieser Überprüfung ist im folgenden Bericht dargestellt:

II. ALLGEMEINES

Die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen (im folgenden ABS genannt) wurde ursprünglich als eigenständiges Referat im Rahmen der Rechtsabteilung 4 und später im Rahmen der Rechtsabteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung geführt.

Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Dezember 1979, GZ LAD - 26 G 2 - 79/15, wurde das bisherige Referat für gewerbliche Berufsschulen der Rechtsabteilung 13 in eine eigene Abteilung, und zwar in die "Abteilung für gewerbliche Berufsschulen" umgewandelt.

Nach dem Organisationshandbuch sind die **Ziele** der Dienststelle wie folgt umschrieben:

"Bestmögliche Versorgung der steirischen Bevölkerung mit Einrichtungen des berufsbildenden Pflichtschulwesens unter Beachtung der Rechtsstaatlichkeit, Rationalisierung und Wirtschaftlichkeit."

Die **Aufgaben** der Dienststelle werden im Handbuch folgend beschrieben:

1. Hilfsorgan der Steiermärkischen Landesregierung in Angelegenheiten der Vollziehung bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften auf dem Gebiet des Berufsschulwesens und bei Erstellung einschlägiger landesgesetzlicher Bestimmungen bzw. von Ausführungsgesetzen zur Grundsatzgesetzgebung des Bundes.
2. In Belangen der äußeren Organisation des gesamten Berufsschulwesens Schaffung eines möglichst hohen Organisationsniveaus unter Berücksichtigung struktureller Unterschiede einzelner Landesteile und der Forderung einer weitgehenden Chancengleichheit.

3. Die der Dienststelle unterstellten 28 Berufsschulen inclusive der angeschlossenen Hausverwaltungen und einem Schülerheim sind so zu führen, daß die oben angeführten Ziele der Dienststelle erreicht werden.
4. Bereitstellung der für die ausreichende Besetzung der Berufsschulen notwendigen Lehrerdienstposten bei entsprechender Förderung der Lehrerfortbildung und ständigen Vervollkommung des Ausbildungsstandes.

Im Jänner 1988 ist die ABS vom Grazer Landhaus in die Mandellstraße 38 übersiedelt.

III. ENTWICKLUNG DER SCHÜLERZAHLEN (LEHRLINGSZAHLEN)

Die Schülerzahlen haben sich in den steirischen Berufsschulen wie folgt entwickelt:

Schuljahr 1980/81	35.094
Schuljahr 1981/82	34.520
Schuljahr 1982/83	32.510
Schuljahr 1983/84	30.700
Schuljahr 1984/85	29.919
Schuljahr 1985/86	29.596
Schuljahr 1986/87	29.291
Schuljahr 1987/88	28.163

Die Entwicklung der Schülerzahlen in den steirischen Berufsschulen zeigt vom Schuljahr 1980/81 mit 35.094 Schülern bis zum Schuljahr 1987/88 mit 28.163 Schülern eine kontinuierliche Verminderung von insgesamt 6.931 Schülern, das ist ein **Rückgang von 19,74 %**.

Die rückläufigen Schülerzahlen in den steirischen Berufsschulen spiegeln die rückläufigen Geburtenzahlen in der Steiermark der Jahre 1965 (21.881 Lebendgeburten) bis zum Jahre 1972 (17.333 Lebendgeburten) wieder. Auch in den Jahren 1973 (16.019) bis 1978 (13.895) sind die Geburtenzahlen in Steiermark rückläufig. Der Jahrgang 1978 wird ab dem Jahre 1993 die LBS besuchen. Der Trend in den Geburtenzahlen ist, nachdem in den Jahren 1979 bis 1982 ein leichter Anstieg festzustellen ist, ab dem Jahre 1983 wieder fallend (1988 13.149 Lebendgeburten).

Die **Verteilung der Berufsschüler** auf die einzelnen steirischen Berufsschulen geht aus folgender Aufstellung hervor:

Berufsschule	Schülerzahl		
	1987/88	<u>1986/87</u>	+ / -
Aigen i. E.	1.055	1.045	+ 10
Arnfels	1.508	1.509	- 1
Bad Gleichenberg	3.377	3.410	- 33
Bad Radkersburg	1.047	1.122	- 75
Bruck/Mur	92	105	- 13
Eibiswald 1	964	949	+ 15
Eibiswald 2	495	512	- 17
Feldbach	1.091	1.139	- 48
Fürstenfeld	1.968	2.257	- 289
Gleinstätten	1.133	1.171	- 38
Graz 1	650	648	+ 2
Graz 2	661	721	- 60
Graz 3	1.148	1.190	- 42
Graz 4	926	928	- 2
Graz 5	822	787	+ 35
Graz 6	848	874	- 26
Graz 7	1.326	1.450	- 124
Graz 8	656	703	- 47
Graz 9	825	884	- 59
Graz 10	583	628	- 45
Graz 11	170	166	+ 4
Hartberg 1	718	740	- 22
Hartberg 2	655	655	0
Knittelfeld	1.261	1.300	- 39
Mitterdorf i. M.	1.158	1.187	- 29
Murau	966	982	- 16
Mureck	1.325	1.417	- 92
Voitsberg	<u>735</u>	<u>812</u>	- 77
Gesamt	28.163	29.291	- 1.128

In der Beilage 1 wird dargestellt, welche Lehrberufe in den einzelnen Berufsschulen unterrichtet werden.

Aus der Lehrlingsstatistik 1987 der Handelskammer Steiermark - darin sind alle zum Stichtag 31. Dezember 1987 (nicht Schuljahr!) in der Lehrlingsstelle der Handelskammer Steiermark geführten Lehrlinge erfaßt - wurden nachstehende Zahlen entnommen:

	Insgesamt	Davon	
		männlich	weiblich
Einzellehren	24.785	16.447	8.338
Doppellehren	2.846	1.723	1.123
Gesamtsumme	27.631	18.170	9.461

In der Steiermark wurden am 31. Dezember 1987 insgesamt 27.631 Lehrlinge gezählt, die in 7.503 Lehrbetrieben ihre Ausbildung erhielten. Die Zahl der Lehrlinge verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 1.270 Personen oder 4,39 %. Gegenüber 1986 hat sich die Zahl der männlichen Lehrlinge um 832 oder 4,38 %, die der weiblichen Lehrlinge um 438 oder 4,42 % vermindert.

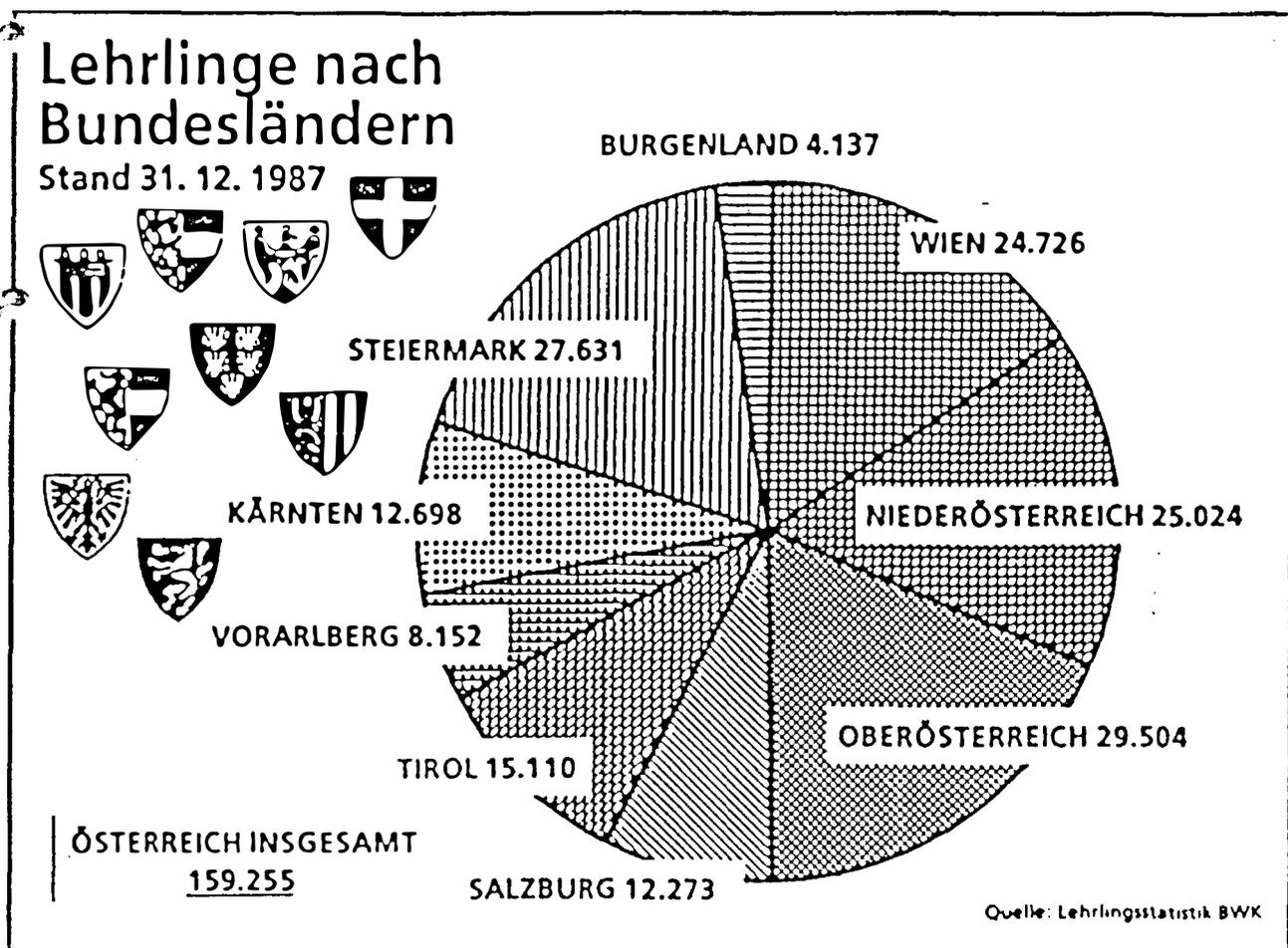
Die gefragtesten **Einzelberufe** waren:

Einzelhandelskaufmann	4.292
Kraftfahrzeugmechaniker	2.070
Tischler	1.824
Koch	1.273
Friseur und Perückenmacher	1.088

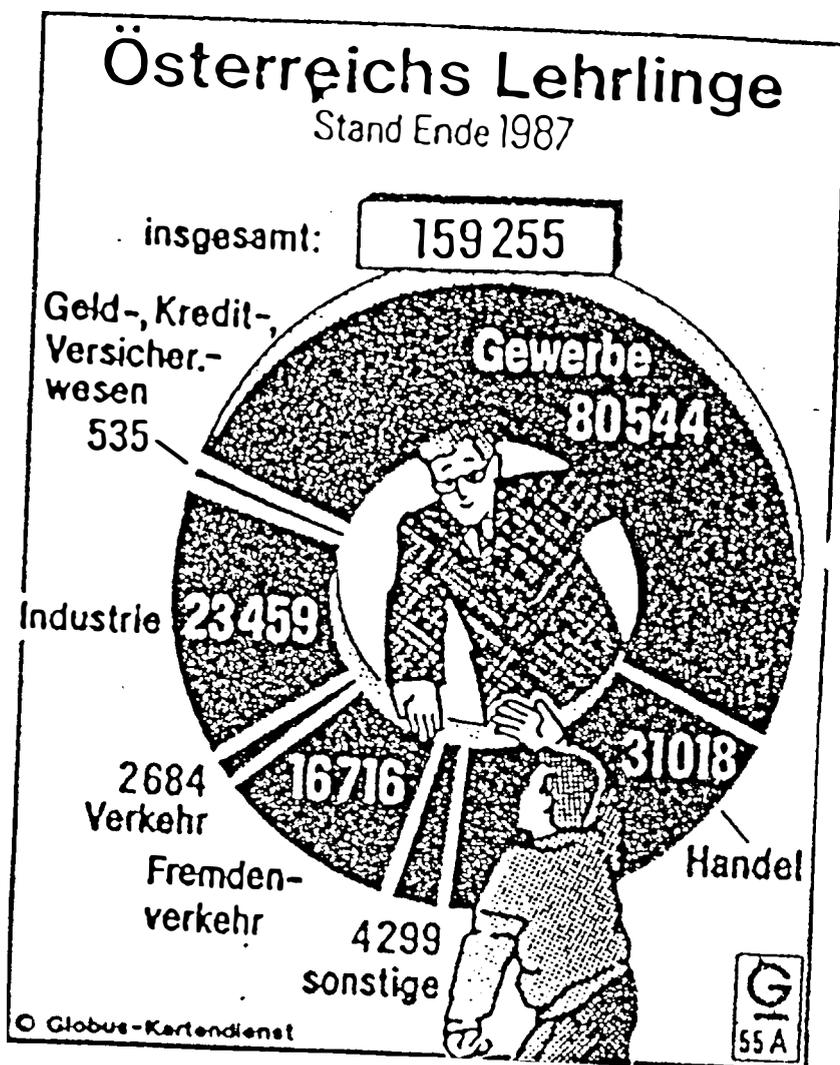
Die gefragtesten **Doppellehrberufe** waren:

Kellner/Koch	1.594
Gas- und Wasserleitungsinstallateur/ Zentralheizungsbauer	432
Wasserleitungsinstallateur/ Zentralheizungsbauer	238
Dachdecker/Spengler	98
Spengler/Wasserleitungsinstallateur	52

Die nachfolgende Darstellung gibt mit Stichtag 31. Dezember 1987 einen Überblick der Lehrlinge Österreichs, gegliedert nach den einzelnen Bundesländern:



Zum 31. Dezember 1987 wurden insgesamt 159.255 Lehrlinge in Österreich ausgebildet. Die meisten davon, nämlich 29.504, in Oberösterreich. Die **Steiermark** liegt mit 27.631 knapp dahinter, gefolgt von Niederösterreich mit 25.024 und Wien mit 24.726.



Die Hälfte aller Lehrlinge wird im Gewerbe ausgebildet.
Auf den Handel entfallen 10 %, auf die Industrie
15 % und auf den Fremdenverkehr 10 %.

IV. AUSGABEN UND EINNAHMEN

1. Entwicklung der Ausgaben- und Einnahmengerbung der "Berufsbildenden Pflichtschulen" (Ansatz 220) in den Jahren 1983 bis 1987

In der folgenden Tabelle werden die Ausgaben und Einnahmen für berufsbildende Pflichtschulen des Ansatzes 220 dargestellt.

Unter den bedeutendsten **Ausgaben** sind beispielsweise die Bezüge der Berufsschullehrer, die Schulkostenbeiträge an Zentralberufsschulen anderer Bundesländer, die Beiträge für das nordische Ausbildungszentrum Eisenerz, der Allgemeine Aufwand der Berufsschulen, der Betriebsaufwand gemäß § 25 Berufsschulorganisationsgesetz (BOG) 1979 und die Ausgaben für Berufsschulen und lehrzeiteretzende Ausbildungsstätten enthalten.

Unter den wichtigsten **Einnahmen** sind beispielsweise die Teilersätze der Aktivitätsbezüge der Lehrer nach dem Finanzausgleichsgesetz, die Schulkostenbeiträge der Bundesländer für die Ausbildung von Lehrlingen an steirischen Berufsschulen und die allgemeinen Deckungsmittel der Untervoranschläge (UV) 22008 und 22009 (Schulerhaltungsbeiträge der Gemeinden) enthalten.

(Ansätze in 1.000,-- S)

	1983	1984	1985	1986	1987
Ausgaben					
Summe					
Ansatz 220	287.727	298.502	324.978	344.832	360.557
Einnahmen					
Summe					
Ansatz 220	132.790	134.554	154.301	162.211	169.953
Abgang aus					
Ansatz 220	154.937	163.948	170.677	182.621	190.604

Von der ABS werden noch die Haushaltsstellen für die Beiträge an die Hotelfachschule Bad Gleichenberg (VSt 1/221905-7670), für die Beiträge zur Ausbildung von Sprechstundenhelferinnen für Dentisten und Zahnärzte (VSt 1/2290057320), für die Förderung für private Berufsschulen (VSt 1/229015-7670), für die Beiträge an die Kammer der gewerblichen Wirtschaft zum Personalaufwand der Erzieher in den Internaten der Landesberufsschulen (VSt 1/2514147320), für die Beiträge an die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für die Internatsführung der Landesberufsschulen (Vst 1/251435-7320) und für die Baukostenbeiträge an die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für die Internate der Landesberufsschulen (VSt 1/2514357370) bewirtschaftet.

(Ansätze in 1.000,-- S)

VSt 1-	1983	1984	1985	1986	1987
221905-7670	204	194	194	145	175
229005-7320	45	43	43	32	39
229015-7670	45	43	43	32	39
251414-7320	9.079 1.376	9.699	10.324	11.107	11.729
251435-7320	2.037	1.935	1.935	1.451	1.742
251435-7370	453	432	432	324	389
Summe	13.239	12.346	12.971	13.091	14.113

In der folgenden Zusammenstellung werden die jährlichen Abgänge und die nach obiger Darstellung von der ABS bewirtschafteten Ausgaben summiert. Der sich dabei ergebende Betrag wird durch die Anzahl der Schüler der entsprechenden Schuljahre geteilt.

(Ansätze in 1.000,-- S)

	1983	1984	1985	1986	1987
Abgang	154.937	163.948	170.677	182.621	190.604
Sonstige Ausgaben	13.239	12.346	12.971	13.091	14.113
Gesamt- Abgang	168.176	176.294	183.648	195.712	204.717
Schüler- anzahl	32.510	30.700	29.919	29.596	29.291
Durchschn. Abgang je Schüler (in S)	5173,05	5742,47	6133,17	6612,75	6989,07
Jährliche Steigerung in %	-	11,0	6,83	7,79	5,69

Der **durchschnittliche Abgang pro Schüler** ist vom Jahr 1983 bis zum Jahr 1987 um **35,10 %** gestiegen.

Die Ursachen für diese hohe Steigerungsrate liegen einerseits im kontinuierlichen Rückgang der Schülerzahlen (1983: 32.510 Schüler; 1987: 29.291 Schüler) und andererseits in der Erhöhung von Ausgaben. Die Gesamtausgaben sind von 290,9 Mio. S im Jahre 1983 auf 374,6 Mio. S im Jahre 1987 angestiegen. So haben sich, um nur ein Beispiel zu nennen, die Ausgaben für die Berufsschullehrer von 204,2 Mio. S im Jahre 1983 auf 265,6 Mio. S im Jahre 1987 erhöht. Die Einnahmen haben sich von 132,8 Mio. S im Jahre 1983 auf 170 Mio. S im Jahre 1987 erhöht.

2. Ausgaben und Einnahmen des Jahres 1987

Nach dem Landesrechnungsabschluß 1987 betragen die **Ausgaben** (Ansatz 220) der Berufsbildenden Pflichtschulen insgesamt **S 360,557.141,16** (Beilage 3).

Von der ABS wurden im Jahre 1987 noch folgende, mit berufsbildenden Pflichtschulen in Zusammenhang stehende Ausgaben bewirtschaftet, deren Höhe sich wie folgt darstellt:

1/

221905-7670	Beitrag an die Hotelfachschule Bad Gleichenberg	175.000,--
229005-7320	Beiträge zur Ausbildung von Sprechstundenhelferinnen für Dentisten u. Zahnärzte	39.000,--
229015-7670	Förderungsbeiträge für private Berufsschulen	39.000,--
251414-7320	Beitrag an die Kammer der gewerbl. Wirtschaft zum Personalaufwand der Erzieher in den Internaten der Landesberufsschulen	11,729.272,76
251435-7320	Beitrag an die Kammer der gewerbl. Wirtschaft für die Internatsführung der Landesberufsschulen	1,742.000,--
7370	Baukostenbeiträge an die Kammer der gewerbl. Wirtschaft für die Internate der Landesberufsschulen	389.000,--
	Summe	14,113.272,76

Die **Einnahmen** des Ansatzes 220 der Berufsbildenden Pflichtschulen betragen nach dem Landesrechnungsabschluß 1987 insgesamt **S 169,953.621,25** (Beilage 2).

Der Abgang der von der ABS bewirtschafteten Ausgaben und Einnahmen des ordentlichen Haushaltes für das Jahr 1987 errechnet sich wie folgt:

Ausgaben: Summe Ansatz 220	S 360,557.141,16
Sonstige von der ABS bewirtschaftete Ausgaben (wie dargestellt)	S 14,113.272,76
Summe der Ausgaben	S 374,670.413,92
Einnahmen: Summe Ansatz 220	S 169,953.621,25
Errechneter Abgang 1987	S 204,716.792,67

3. Erläuterungen zu einzelnen Voranschlagsstellen bzw. zu einzelnen Ansätzen des Rechnungsabschlusses des Jahres 1987

Es werden nur solche Voranschlagsstellen bzw. Ansätze des Rechnungsabschlusses 1987 angeführt, die wegen ihres besonderen Inhaltes einer Erläuterung bedürfen.

Personalaufwand der Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen (Ausgabe VSt 1/220000-SN)

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) ist die haushaltswirksame Übernahme des gesamten Personalaufwandes der unter der Diensthoeheit des Landes stehenden Lehrer an berufsbildenden Pflichtschulen (= Berufsschullehrer) vorgesehen.

Zu den Kosten der Besoldung gehören alle Geldleistungen, die aufgrund der für die Berufsschullehrer, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen geltenden dienstrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu erbringen sind. Dazu gehören auch die Dienstgeberbeiträge nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG).

Ansatz im Rechnungsabschluß 1987 S 264,167.443,40

Teilersatz der Aktivitätsbezüge der Berufsschullehrer nach dem FAG (Einnahme VSt 2/220000-8500)

Der Bund ersetzt den Ländern aufgrund des FAG 50 % der Aktivitätsbezüge der Berufsschullehrer. Nicht ersetzt wird der Aufwand, der durch die Gewährung von Vorschüssen entsteht.

Ansatz im Rechnungsabschluß 1987 S 132,414.543,80

Bevorschussung von Prüfungsentschädigungen an Berufsschullehrer (Ausgabe VSt 1/220018-2771)

Die Bevorschussung erfolgt aufgrund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes; 100 %iger Ersatz durch den Bund (VSt 2/220011-2771).

Ansatz im Rechnungsabschluß 1987 S 5.257,--

Entgelte an den gewerblichen Berufsschulbeirat (Ausgabe VSt 1/220029-7270)

Gemäß § 41 BOG 1979 ist der Aufwand für den gewerblichen Berufsschulbeirat vom Land zu tragen (z. B. Reisekosten, Entschädigung für den Verdienstentgang an die Mitglieder und Ersatzmitglieder für den Besuch von Kursen, Seminaren, Tagungen und Fachveranstaltungen im In- und Ausland, Kosten für Gutachtertätigkeit, Kanzleimaterial und Entlohnung von Kanzlei- arbeitskräften).

Ansatz im Rechnungsabschluß 1987 S 50.482,18

Schulkostenbeiträge an Zentralberufsschulen anderer Bundesländer (Ausgabe VSt 1/220034-7303)

Lehrlinge von Splitterberufen, die in den steirischen Berufsschulen keine fachliche Ausbildung erhalten können, besuchen Berufsschulen in anderen Bundesländern. Das Land hat dafür nach einer Vereinbarung zwischen den Bundesländern pro Lehrling einen entsprechenden Schulkostenbeitrag an das ausbildende Bundesland zu bezahlen. Teilersatz dieser Ausgaben durch die Gemeinden - siehe VSt 2/220065-8505. Für das Schuljahr 1986/87 betrug dieser Schulkostenbeitrag für eine Lehrgangsdauer

von 8 Wochen	S 1.770,--
von 9 1/3 Wochen	S 2.065,--
von 10 Wochen	S 2.212,50
von 12 Wochen	S 2.655,--

Ansatz im Rechnungsabschluß 1987 S 1,100.000,--

Beitrag an den Verein zur Errichtung und Führung eines nordischen Ausbildungszentrums für den laufenden Aufwand (Ausgabe VSt 1/220044-7670)

Nach einer Vereinbarung erfolgt die Kostenaufteilung für die Lehrlingsentschädigungen im Verhältnis 60 : 40 zwischen Bund und Land Steiermark.

Ansatz im Rechnungsabschluß 1987 S 1,685.000,--

Beitrag an den Verein zur Errichtung und Führung eines nordischen Ausbildungszentrums für die laufenden Betriebskosten (im RA als "Beitrag an das nordische Ausbildungszentrum Eisenerz für die laufenden Betriebskosten" bezeichnet) (Ausgabe VSt 1/2200547670)

Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Beschluß vom 2. April 1984, GZ: ABS-11 Ei 3/15-1984, die Beteiligung des Landes Steiermark an den laufenden Betriebskosten des "Nordischen Ausbildungszentrums Eisenerz" in Form eines jährlichen Mitgliedsbeitrages genehmigt. Die Höhe des Landesanteiles richtet sich nach dem vom Verein zu erstellenden Voranschlag und wird vom Bund, Land und der Stadtgemeinde Eisenerz im Verhältnis 50 : 30 : 20 getragen.

Ansatz im Rechnungsabschluß 1987 S 153.900,--

Beitrag an den Verein zur Errichtung und Führung eines nordischen Ausbildungszentrums für Investitionen (Ausgabe VSt 1/220064-7770)

Aufgrund eines Beherbergungsvertrages haben sich Bund und Land Steiermark verpflichtet, für die Bereitstellung und Bereithaltung von Wohnmöglichkeiten für Lehrlinge für je 50 % des jährlichen Bereitstellungsentgeltes aufzukommen.

Ansatz im Rechnungsabschluß 1987 S 628.000,--

Untervoranschläge

Im UV 22008 wird der "Allgemeine Aufwand" der steirischen Berufsschulen erfaßt und verrechnet.

Im UV 22009 wird der "Betriebsaufwand der steirischen Berufsschulen gemäß § 25 BOG 1979" erfaßt und verrechnet.

Das Land Steiermark ist aufgrund des § 2 BOG 1979 gesetzlicher Schulerhalter aller Landesberufsschulen (im folgenden LBS) und Schülerheime.

Derzeit sind vorhanden:

- * 16 Landesberufsschulen mit angeschlossenem Schülerheim
(Arnfels, Bad Gleichenberg, Bad Radkersburg, Eibiswald I und II, Feldbach, Fürstenfeld, Hartberg I und II, Mitterdorf i. M., Murau, Mureck, Voitsberg, Gleinstätten, Aigen i. E. und Knittelfeld);
- * 10 Landesberufsschulen in Graz
(LBS 1 bis 10; die LBS 11 wurde Ende des Schuljahres 1987/88 aufgelöst) und
- * 1 Berufsschule ohne Schülerheim
(Bruck/Mur).

Im UV 22009 wird jener Aufwand veranschlagt und verrechnet, der als Bemessungsgrundlage für die Errechnung der von den Gemeinden zu leistenden Schulerhaltungsbeiträge dient. Nach § 26 Abs 1 BOG 1979 wird die Bemessungsgrundlage dadurch ermittelt, daß der veranschlagte Betriebsaufwand des folgenden Kalenderjahres durch die Gesamtzahl der **steirischen**

Berufsschulpflichtigen, die im abgelaufenen Jahr eine steirische Berufsschule besucht haben, geteilt wird.

Berufsschulen und lehrzeiteretzende Ausbildungsstätten - Betriebsausstattung (Ausgabe VSt 1/220103-0420)

Die Ausgaben, die für die Einrichtung von Ausbildungsstätten zur Umschulung von Hilfsarbeitern und Heranbildung zu Facharbeitern anfallen, werden unter dieser Voranschlagsstelle veranschlagt und verrechnet.

Ansatz im Rechnungsabschluß 1987 S 343.208,--

Schulkostenbeiträge der Bundesländer für die Ausbildung von Lehrlingen an steirischen Berufsschulen (Einnahme VSt 2/220045-8503)

Für Lehrlinge aus anderen Bundesländern, die in steirischen Berufsschulen ausgebildet werden, wird pro Lehrling vom jeweiligen Bundesland ein festgelegter Schulkostenbeitrag bezahlt. Die Mittelaufbringung erfolgt auch in den anderen Bundesländern - ähnlich wie in der Steiermark - zumindest teilweise durch die Gemeinden, aus denen die jeweiligen Lehrlinge kommen.

Ansatz im Rechnungsabschluß 1987 S 3,427.647,--

Sonstige Kostenersätze (Einnahme VSt 2/220055-8630)

Erfassung jener Kostenersätze für den Fall, daß Lehrlinge aus anderen Bundesländern eine Berufsschule in der Steiermark besuchen, bei denen die Kosten nicht vom anderen Bundesland, sondern vom Lehrherrn getragen werden, weil die Umschulung zwar im Interes-

se des Lehrbetriebes, jedoch nicht im Interesse des Bundeslandes liegt.

Ansatz im Rechnungsabschluß 1987 S 280.308,--

Beiträge von Gemeinden für die Ausbildung von Lehrlingen an Zentralberufsschulen (Einnahme VSt 2/220065-8505)

Für steirische Lehrlinge, die eine LBS in anderen Bundesländern besuchen müssen (Splitterberufe), haben die steirischen Gemeinden, aus denen Lehrlinge diese in anderen Bundesländern gelegenen Berufsschulen besuchen, an das Land Steiermark für diese Schüler Schulerhaltungsbeiträge zu leisten.

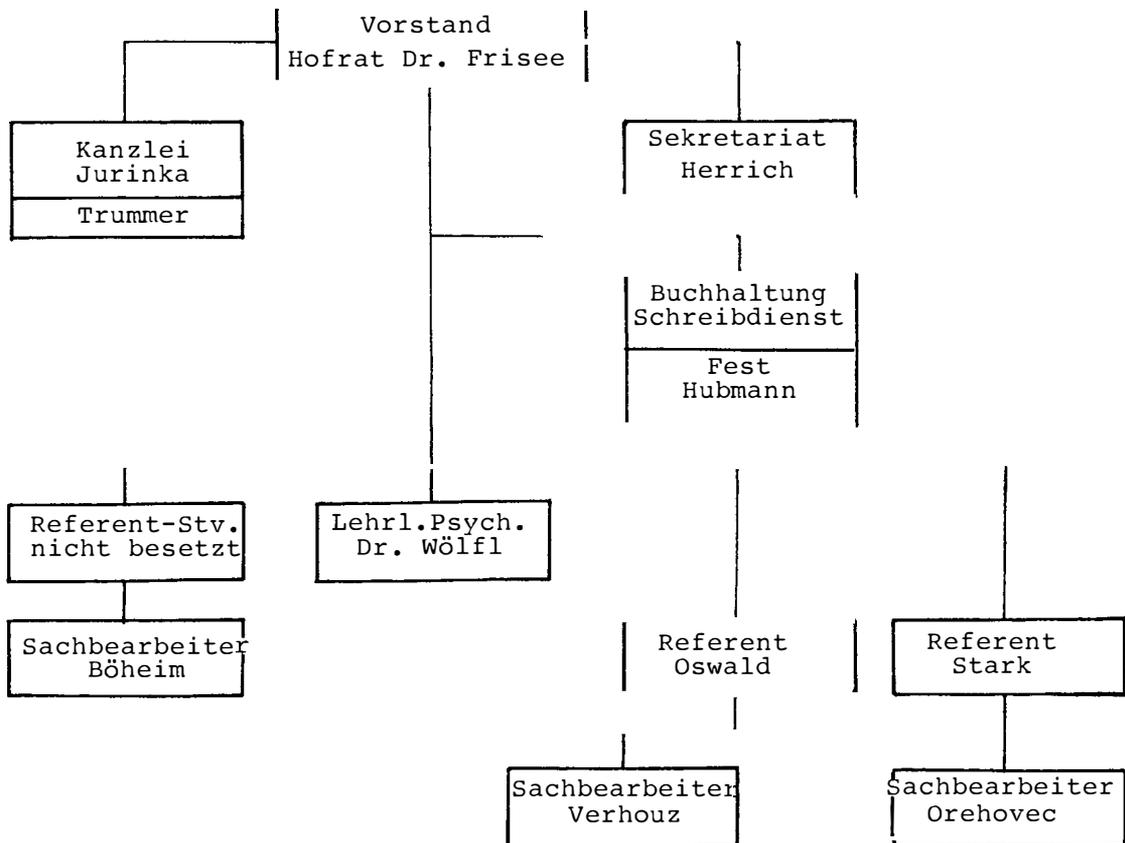
Ansatz im Rechnungsabschluß 1987 S 712.350,--

Aus dem Landesrechnungsabschluß können aber weder die Ausgaben noch die Einnahmen der **einzelnen Berufsschulen** ersehen werden, weil eine Ausweisung in den Untervoranschlägen (22008 und 22009) nur mit globalen Summen für **alle Berufsschulen zusammen** erfolgt. Aus Gründen einer besseren **Kostentransparenz** und klareren **Gebärungsübersicht** empfiehlt der Landesrechnungshof, eine **Trennung** der einzelnen Berufsschulen nach eigenen Untervoranschlägen vorzunehmen.

Diese Empfehlung hat der Landesrechnungshof bereits im Jahre 1986 anlässlich der Prüfung des Berufsschulzentrums Graz-St.Peter und der LBS Mureck gegeben.

V. PERSONELLE SITUATION DER ABTEILUNG FÜR GEWERBLICHE BERUFSSCHULEN

Die personelle Situation der ABS ist aus nachfolgendem Organigramm zu ersehen:



Aus der obigen Darstellung ist ersichtlich, daß in der ABS zwölf Bedienstete beschäftigt sind, und daß derzeit der Posten des Vorstand-Stellvertreters nicht besetzt ist.

Die Agenden, die dem Vorstand-Stellvertreter nach der Arbeitsplatz-(Dienstposten-)beschreibung zugeteilt sind, werden vom Vorstand der ABS je nach Anfall entweder selbst erledigt oder einem der beiden Bediensteten der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VII, (Oswald, Stark) zur Erledigung zugeteilt. Bei der Zuteilung der Agenden werden - nach Angaben des Abteilungsvorstandes - die individuellen Fähigkeiten der beiden B/VII-Bediensteten besonders berücksichtigt. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, daß es dabei zu einer erheblichen Mehrbelastung von Oberamtsrat Stark gekommen ist.

Wie aus dem Organigramm der ABS ersichtlich ist, sind derzeit die Landesberufsschulen auf zwei selbständige Referate aufgeteilt.

Der Landesrechnungshof hat im Zuge der Prüfung der ABS **Mängel in der Organisation und Koordination** feststellen müssen (näher wird darauf bei der Besprechung der einzelnen Sachgebiete eingegangen werden), die ein Neuüberdenken der bestehenden Organisation der Abteilung notwendig erscheinen lassen.

In einem Referat (Referent Oberamtsrat Oswald) erfolgt die Bearbeitung der Angelegenheiten des Rechnungs- und Prüfungsdienstes für die Berufsschulen Aigen, Eibiswald I und II, Feldbach, Graz 1, 4, 6, 7, 9 und 11 (die LBS Graz 11 wurde mit Ende des Schuljahres 1987/88 aufgelöst), Mitterdorf, Mureck, Gleinstätten und Knittelfeld einschließlich der angeschlossenen Hausverwaltungen. Die mit den genannten Berufsschulen in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten werden auch von diesem Referat wahrgenommen, und zwar: Bearbeitung und Überwachung der Kreditverteilung sowie Erstellung des Voranschlages; Abschreibung und Abverkauf von Lehrwerkstät-

ten- und Schulinventarpositionen; Behandlung von Wohnungsangelegenheiten; Bewilligung für Mitverwendung von Schulräumen und für die Benützung von Lehrwerkstätten; Genehmigung für Herstellung und Verkauf von Lehrwerkstättenerzeugnissen; Bearbeitung und Entscheidung hinsichtlich der Beschaffung von Materialien, Maschinen und Werkzeugen; Veranlassung von Instandsetzungen und Instandhaltungen (damit verbunden der Schriftverkehr mit Firmen, wie Anboteinholung, öffentliche oder beschränkte Ausschreibung, Lieferungsvergabe).

Weiters werden von diesem Referat noch der ao. Haushalt (einschließlich Erstellung des Voranschlages für den ao. Haushalt) und die Förderungsposten der ABS bewirtschaftet.

Im anderen Referat (Referent Oberamtsrat Stark) werden die gleichen, vorhin dargestellten Tätigkeiten durchgeführt, jedoch für die Berufsschulen Arnfels, Bad Gleichenberg, Graz 2, 3, 5, 8 und 10, Bruck/Mur, Hartberg I und II, Voitsberg, Bad Radkersburg, Murau und Fürstenfeld.

Weiters werden von diesem Referat noch die Angelegenheiten der Hausverwaltung des Berufsschulzentrums in Graz-St. Peter und des Schülerheimes der LBS Fürstenfeld sowie die Anträge auf Bezugsvorschüsse der Berufsschullehrer bearbeitet, die Reisekosten der ABS vorgeprüft, den Gemeinden die Schulkosten vorgeschrieben.

Die Aufteilung der Angelegenheiten der Berufsschulen auf **zwei selbständige Referate** kann nach Meinung des Landesrechnungshofes **weder zweckmäßig, noch wirtschaftlich** sein, wenn sich beispielsweise mit einer Angelegen-

heit, die alle Berufsschulen betrifft, zwei Referenten auseinandersetzen müssen, wobei es noch zusätzlich zu unterschiedlichen Erledigungen kommen kann.

Der Landesrechnungshof schlägt daher vor, in Zukunft die Angelegenheiten **aller Berufsschulen** nur von **einem Referat** bearbeiten zu lassen. Dadurch könnten Doppelgleisigkeiten und Koordinationsprobleme von vornherein ausgeschaltet werden.

Die Überprüfung des **Dienstpostenplanes** der ABS hat ergeben, daß ab dem Jahre 1981 einer der beiden Dienstposten des "Rechtskundigen Verwaltungsdienstes" für den Psychologen der Abteilung, Dr. Christian Wölfl (Höherer Dienst der Erziehungsberatung), gebunden ist.

Es steht daher der ABS nach dem gültigen Dienstpostenplan kein weiterer freier A-Dienstposten zur Verfügung.

Dessenungeachtet erscheint dem Landesrechnungshof die Abklärung der Frage der Stellvertretung des Abteilungsvorstandes vordringlich. Hiebei kann jedoch nicht übersehen werden, daß die ABS ohnedies über einen zweiten Dienstposten der Verwendungsgruppe A verfügt.

Im Sinne einer sparsamen Verwaltung erachtet der Landesrechnungshof eine **weitere Vermehrung** an Dienstposten in der ABS für **nicht gerechtfertigt**.

Demzufolge wäre auch das **Organisationshandbuch** der ABS zu **berichtigen**, weil dieses nicht den Vorgaben des Dienstpostenplanes entspricht.

VI. ALLGEMEINER TEIL

1. Schulerhaltungsbeiträge der Gemeinden und anderen Bundesländer

Gemäß § 24 BOG haben Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise zum Sprengel einer Berufsschule gehört, nach § 26 Abs 1 **Schulerhaltungsbeiträge zum Betriebsaufwand** zu leisten.

Für Berufsschulpflichtige, die nicht dem Schulsprengel angehören, hat die Gemeinde, in der sich der Standort des Gewerbebetriebes, des Ausbildungsbetriebes oder der Beschäftigungsort befindet, diese Beiträge zu leisten.

Zum **Betriebsaufwand** gehören die Wasser- und Kanalisationsgebühren, die Kosten der Instandhaltung der Schuleinrichtung, die Bereitstellung der Schulwarte sowie die Kosten für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schulliegenschaften, ausgenommen Dienst- und Naturalwohnungen.

Der von den Gemeinden für jeden Schüler zu leistende Schulerhaltungsbeitrag ist von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen. Die Bemessungsgrundlage wird dadurch ermittelt, daß der veranschlagte Betriebsaufwand des kommenden Kalenderjahres durch die Gesamtzahl der steirischen Berufsschulpflichtigen, die im abgelaufenen Kalenderjahr eine steirische Berufsschule besuchten, geteilt wird.

Die **Berechnung, Vorschreibung und Einbringung** der Schulerhaltungsbeiträge der Gemeinden erfolgen durch

die ABS. Die Einnahmen werden auf einem eigenen Konto gesammelt und zugunsten der VP 220095-8505 eingenommen.

Die **Evidenz** über die vorgeschriebenen bzw. tatsächlich bezahlten Schulerhaltungsbeiträge und daher auch allfälligen Zahlungsrückstände erfolgt in der ABS in internen karteimäßigen Aufzeichnungen.

Die Basisinformationen für die Vorschriften werden von den einzelnen Berufsschulen zur Verfügung gestellt.

Die Schulerhaltungsbeiträge werden sechs Wochen nach Zustellung des Vorschiebungsbescheides an die jeweilige Gemeinde fällig. Die ABS mahnt nach acht Wochen erstmals die bis dahin noch nicht bezahlten Beträge ein.

Der Landesrechnungshof sieht auch im Bereich der Einhebung der Schulerhaltungsbeiträge die Möglichkeit, mit Hilfe der **EDV** Verwaltungsabläufe zu **ratio-
nalisieren**, Arbeitskapazitäten **einzusparen** und jederzeit einen raschen Zugriff auf alle **aktuellen Daten** zu haben.

Für das Jahr **1988** wurde der **Betriebsaufwand** mit **S 33,174.000,--** veranschlagt.

Die **Gesamtzahl der steirischen Berufsschulpflichtigen** in den steirischen Berufsschulen betrug im vorhergehenden Schuljahr **1987/88 27.308**.

Bei der Division dieser beiden Summen - veranschlagter Betriebsaufwand/Gesamtzahl der steirischen Be-

rufsschulpflichtigen - ergibt sich die **Bemessungsgrundlage von S 1.214,81**. Der Schulerhaltungsbeitrag, der von den Gemeinden pro Berufsschüler zu bezahlen ist, wurde für das Schuljahr 1988/89 mit S 1.210,-- nach Genehmigung durch den Berufsschulbeirat per Verordnung mit 1. Jänner 1988 in Kraft gesetzt.

Der Landesrechnungshof hat auch geprüft, ob die Zahlungsleistungen der Gemeinden für die Berufsschulerhaltungsbeiträge termingerecht erfolgen. Hierbei war festzustellen, daß die relativ geringe Zahl von **neunzehn Gemeinden** mit Stand vom 31. Dezember 1987 mit insgesamt **S 78.165,-- im Rückstand** war.

Schüler in und aus anderen Bundesländern

Auf der sogenannten "Kuchler Tagung" wird unter Vorsitz des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport im Beisein von Vertretern aus allen Bundesländern und der Verbindungsstelle der Bundesländer u. a. auch jener Betrag festgesetzt, der für Schüler, die aufgrund eines landesgrenzenüberschreitenden Berufsschulsprengels in einem anderen Bundesland eine Berufsschule besuchen, als **Beitrag zum Personal- und Sachaufwand** zu leisten ist.

Für das Schuljahr 1987/88 wurde dieser Beitrag anlässlich der Tagung am 17./18. September 1987 mit **S 1.830,--** festgesetzt.

Im Jahre 1987 wurden **611 Lehrlinge von der Steiermark** generell in ein anderes Bundesland **umgeschult**. Dafür

wurden insgesamt **S 1,100.000,--** an andere Bundesländer aus der VSt 220034-7303 (Schulkostenbeiträge an Zentralberufsschulen anderer Bundesländer) bezahlt.

Hingegen wurden ebenfalls im Jahre 1987 **1.900** **Lehr-**
linge aus anderen Bundesländern generell **in die**
Steiermark umgeschult. Dies erbrachte Einnahmen
in Höhe von **S 3,427.647,--**, die unter der VSt 220045-
8503 (Schulkostenbeiträge der Bundesländer für die
Ausbildung an steirischen Berufsschulen) vereinnahmt
wurden.

2. Einhebung eines Beitrages für die Bereitstellung von Lern- und Arbeitsmitteln

Gemäß § 28 Abs 1 BOG 1979 ist der Besuch der Berufsschule für alle Schüler unentgeltlich.

Für die Bereitstellung von Lern- und Arbeitsmitteln ist jedoch die Einhebung eines Beitrages durch das Land zulässig. Die Höhe dieses Beitrages müßte durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt werden, darf allerdings die Selbstkosten nicht überschreiten. Der Lern- und Arbeitsmittelbeitrag stellt ein zivilrechtliches Entgelt dar und fließt dem Land zu. Dieser Beitrag ist von jenen Personen zu leisten, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben.

Wie schon bei der Prüfung der LBS 1 bis 11 Graz und der LBS Mureck mußte der Landesrechnungshof auch bei der Prüfung der ABS feststellen, daß von den Schülern bzw. Unterhaltspflichtigen noch immer keine derartigen Beiträge eingehoben werden und die entsprechende Verordnung nicht erlassen wurde.

Eine gewisse Ausnahme besteht nur in den LBS 3 (Gold- und Silberschmiede) und 8 (Stricker und Modisten), in denen die Lehrlinge für die Materialkosten der sodann ihnen gehörenden Musterstücke aufkommen.

Die Ausgaben für Arbeits- und Lernmittel betragen im Jahre 1987 über 10 Mio. S.

Der Landesrechnungshof ist nach wie vor der Meinung, daß bei einer derart bedeutenden Ausgabe eine **Kosten-**

beteiligung gemäß § 28 BOG 1979 ins Auge gefaßt werden sollte.

Die ABS hat diesbezüglich Informationen über die Einhebung eines Beitrages für Lern- und Arbeitsmittel in anderen Bundesländern eingeholt. Demnach werden in den Bundesländern mit Stand Mai 1988 folgende Beiträge pro Lehrgang bzw. pro Schuljahr eingehoben:

Niederösterreich		S	100,--
Tirol			---
Burgenland (nach Berufen verschieden)		S	200,--
		bis S	340,--
Vorarlberg	Gewerbliche Berufsschulen:		
	Lernmittelbeitrag	S	214,--
	Arbeitsmittelbeitrag	S	172,--
	Arbeitsmittelbeitrag für Gastgewerbeschüler	S	214,--
	Kaufmänn. Berufsschulen:		
	Lernmittelbeitrag	S	280,--
	Arbeitsmittelbeitrag		---
Salzburg		S	250,--
	Gastgewerbeschüler	S	300,--
Kärnten			---
Wien			---
Oberösterreich			---

(Lehrlinge müssen sich die Lernmittel selbst kaufen.)

Bis zum Jahre 1972 wurde in der Steiermark ein derartiger Lern- und Arbeitsmittelbeitrag in der Höhe von S 60,-- pro Schüler und Schulstufe eingehoben. Im Jahre 1972 wurde offensichtlich angesichts der guten Budgetlage des Landes auf die Einhebung dieses Beitrages verzichtet.

Der Landesrechnungshof anerkennt ausdrücklich die Bemühungen der ABS, in dieser Angelegenheit eine positive Lösung zu erreichen. So hat der Vorstand der ABS sowohl in der Sitzung des Berufsschulbeirates vom 16. Oktober 1987 als auch in der vom 28. April 1988 diesbezügliche Vorstösse unternommen und darauf hingewiesen; daß einerseits in den letzten Jahren die Mittel für die Einrichtung von Schulen - und hier besonders von Werkstätten - von 7,5 Mio. S auf 2,5 Mio. S zurückgegangen sind und andererseits die rasante technische Entwicklung und das Aufkommen neuer Technologien wesentlich höhere Mittel erfordern würden. Schließlich kämen ja diese Einrichtungen durch eine dadurch mögliche Verbesserung der Ausbildung den Lehrlingen wieder zugute.

Würde man einen Lern- und Arbeitsmittelbeitrag in der Höhe von **S 200,--** pro Schüler festsetzen, was im Vergleich zu den bis zum Jahre 1972 eingehobenen S 60,-- nicht überhöht erscheint, könnten bei den derzeitigen Schülerzahlen **Einnahmen von rd. 5,5 Mio. S** erzielt werden.

Der Landesrechnungshof muß bedauernd zur Kenntnis nehmen, daß sich der Berufsschulbeirat auch in seiner Sitzung vom 28. April 1988 **noch nicht** entschließen konnte, der auch vom Landesrechnungshof angeregten Einhebung eines Lern- und Arbeitsmittelbeitrages die Zustimmung zu geben.

3. Einberufung der Lehrlinge in die Berufsschulen und Mitwirkung der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen

Der III. Abschnitt des BOG 1979 ist dem **Schulsprengel** gewidmet. Unter Schulsprengel ist das Einzugsgebiet der Berufsschule zu verstehen. Für die **Sprengelangehörigkeit** ist der Standort des Gewerbebetriebes des Lehrberechtigten oder der Standort des Ausbildungsbetriebes, bei Gewerbebetrieben (Ausbildungsbetrieben) mit mehreren Standorten der Beschäftigungsort der berufsschulpflichtigen Person maßgebend.

Für jede Berufsschule ist für jeden Lehrberuf ein Schulsprengel festzusetzen. Die Festsetzung (Bildung, Änderung und Aufhebung) der Schulsprengel erfolgt durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung aller betroffenen Gebietskörperschaften. Dem Landes- schulrat für Steiermark (Kollegium), der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Im Zuge der Prüfung ist vom Vorstand der ABS darauf hingewiesen worden, daß die vielen unterschiedlichen und vor allem rasch wechselnden Trends zu einzelnen Lehrberufen und das Kreieren neuer Lehrberufe es erschweren, in einzelnen Bereichen brauchbare Sprengelverordnungen zu erlassen. Die derzeitige Praxis bestehe daher darin, daß der überwiegende Teil ordnungsgemäß durch Verordnungen geregelt ist, während ein kleiner Restanteil "aus sich anbietenden Einzelüberlegungen, die sich in den konkreten Fällen als Lösungsmöglichkeiten anbieten", besteht.

Der Vorstand der ABS hat dem Landesrechnungshof in nächster Zeit eine "Durchforstung" der Sprengelverordnungen angekündigt, um den Rechtszustand herzustellen.

Im § 21 BOG 1979 ist geregelt, daß jede berufsschulpflichtige Person ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Sprache und des Bekenntnisses in die in Betracht kommende Berufsschule, deren Sprengel sie angehört, aufzunehmen ist. Die Aufnahme eines Schülers in eine Berufsschule darf nur abgelehnt werden, wenn der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmebedingungen nicht erfüllt oder dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört, jedoch kann die Landesregierung im Einzelfall die Aufnahme nicht dem Sprengel angehöriger schulpflichtiger (Gastschüler) oder nicht schulpflichtiger Personen (außerordentliche Schüler) gestatten.

Berufsschulpflichtige Personen, die einem Schulsprengel des Landes Steiermark angehören und eine öffentliche Berufsschule außerhalb des Landes zu besuchen beabsichtigen, bedürfen hiezu der Bewilligung der Landesregierung. Das Land Steiermark hat jedoch Beiträge nur dann zu leisten, wenn es sich vor Aufnahme des Berufsschulpflichtigen in die auswärtige Schule zur Leistung des Beitrages schriftlich verpflichtet hat.

Die Landesregierung hat die Aufnahme von Gastschülern und außerordentlichen Schülern zu gestatten und auch den Besuch in auswärtigen Berufsschulen von berufsschulpflichtigen, sprengelangehörigen Personen zu bewilligen, wenn schulorganisatorische oder pädagogische Gründe nicht entgegenstehen.

Die Berufsschulen sind entweder als **ganzjährige Berufsschulen** mit mindestens einem vollen Schultag bzw. mit mindestens zwei halben Schultagen in der Woche oder als **lehrgangsmäßige Berufsschulen** mit einem in jeder Schulstufe acht, in Schulstufen, die einem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechen, vier zusammenhängende Wochen dauernden Unterricht zu führen. Weiters gibt es noch die gesetzliche Möglichkeit der Berufsschulen als **saisonmäßige Berufsschulen** mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht.

Durch die BOG-Novelle 1988 wurde die **Klassenschülerhöchstzahl** von 36 auf 30 gesenkt. Die BOG-Novelle 1988 geht auf die 8. und 9. Schulorganisationsgesetz-(SCHOG) Novelle zurück. Die 8. SCHOG-Novelle sah eine Senkung der Klassenschülerhöchstzahl von 36 auf 33, stufenweise beginnend mit 1. September 1985, vor. Die 9. SCHOG-Novelle sah eine weitere Senkung der Klassenschülerhöchstzahl von 33 auf 30, beginnend mit der 1. Schulstufe mit dem Schuljahr 1987/88, vor. Eine Ausführung der 8. SCHOG-Novelle ist vom Land Steiermark deshalb nicht erfolgt, weil während des Anhörungsverfahrens bereits die 9. SCHOG-Novelle zur Begutachtung ausgesandt wurde und auf Vorschlag des Landesschulrates für Steiermark eine Ausführung gemeinsam in der BOG-Novelle 1988 erfolgt ist.

Nach Angaben der ABS wird die **Senkung** der Klassenschülerhöchstzahl von 36 auf 30 rein rechnerisch einen **Mehrbedarf von rd. 70 Planstellen** erfordern. Rein rechnerisch ist dieser Mehrbedarf deshalb, weil an mehreren Schulen eine Senkung der Klassenschülerhöchstzahl wegen Fehlens der entsprechenden Klassenräume derzeit nicht möglich

ist. Eine Senkung der Klassenschülerhöchstzahl kann an diesen Schulen erst bei Absinken der Schülerzahlen vorgenommen werden.

Wie der Landesrechnungshof im Zuge seiner Prüfung feststellen mußte, wurde die durchschnittliche Klassenschülerhöchstzahl auch bisher schon erheblich unterschritten. Im Schuljahr 1986/87 lag sie, wie aus dem Bericht der ABS über die berufsbildenden Pflichtschulen im Schuljahr 1986/87 zu entnehmen ist, bei 28,8, obwohl die Klassenschülerhöchstzahl nach dem BOG 1979 für diesen Zeitraum mit 36 limitiert war.

Die **Einberufung der Berufsschüler** in die nach der Schulsprengelverordnung zuständige Berufsschule, gleichgültig ob diese als ganzjährige oder als lehrgangsmäßige Berufsschule geführt wird, erfolgt durch die Direktion der Berufsschule im Sinne der dem Landesschulrat für Steiermark vorgelegten und von diesem überprüften und eventuell abgeänderten Klassenorganisation für das betreffende Schuljahr.

Die **Klassenorganisation** ist von der Direktion der Berufsschule bis Mai jeden Jahres für das folgende Schuljahr zu erstellen und dem Landesschulrat zur Prüfung vorzulegen. Wie sich der Landesrechnungshof im Zuge von Erhebungen überzeugen konnte, wird die Klassenorganisation durch den Landesschulrat einer intensiven Überprüfung unterzogen. Nach dieser Überprüfung wird die Klassenorganisation mit Bemerkungen bzw. Änderungen versehen vom Landesschulrat der Direktion der Berufsschule zurückgeschickt und der ABS zur Kenntnis gebracht. Eine **Mitwirkung der ABS an der Einberufung** von Berufsschülern hat der Landesrechnungshof im Zuge

seiner Prüfung **nicht festgestellt**, ausgenommen die Erteilung der Bewilligung für Gast Schüler und außerordentliche Schüler.

Der ABS gehen die Meldungen der Anzahl der Schüler in Jahresklassen bzw. in lehrgangsmäßig geführten Klassen erst einige Tage nach Beginn des Schuljahres bzw. des Lehrganges zu. Der ABS ist damit **jede Einflußnahme** etwa auf Klassenauslastung u. dgl. **genommen**.

Die ABS müßte im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht für eine bestmögliche Klassenorganisation der einzelnen Berufsschulen sorgen, wobei vor allem auf eine **optimale Klassenauslastung** besonderes Augenmerk zu richten wäre. Dies deshalb, weil - wie der Landesrechnungshof bereits dargestellt hat - die durchschnittlichen Ausgaben pro Schüler in den letzten Jahren enorm angestiegen sind (von S 5.173,05 im Jahre 1983 auf S 6.989,07 im Jahre 1987).

Mit Genugtuung hat der Landesrechnungshof festgestellt, daß die LBS 11 Graz mit Ende des Schuljahres 1987/88 aufgelöst wurde, nachdem der bisherige Leiter der Schule mit 31. Oktober 1987 in den Ruhestand versetzt wurde. Bis zum Ende des Schuljahres 1987/88 wurde die Leiterin der LBS 9 Graz auch mit der Leitung der LBS 11 betraut.

Mit der Auflösung der LBS 11 Graz ist die ABS einer vom Landesrechnungshof angeregten Rationalisierungs- und Einsparungsmaßnahme nachgekommen, denn im Schuljahr 1987/88 haben diese Schule lediglich 166 Schüler besucht. Die durch diese Neuordnung erforderliche Sprengelverordnung wurde allerdings noch nicht erlassen.

4. Maßnahmen zur Bausubstanz-Instandhaltung, Baurevision

Gemäß § 13 Abs 1 BOG 1979 hat jede Berufsschule in ihrer baulichen Gestaltung und Einrichtung den **Grundsätzen der Pädagogik und Schulhygiene** und den **Erfordernissen der körperlichen Sicherheit** zu entsprechen.

Im wesentlichen werden seitens der ABS die zur Erfüllung des Gesetzes erforderlichen Maßnahmen im Bereich der gewerblichen Berufsschulen anlässlich der regelmäßig **einmal jährlich stattfindenden Baurevisionen** erhoben.

Diese Baurevisionen werden von Vertretern der ABS, der Fachabteilung IVb der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion und Vertretern der örtlichen Berufsschulen (Direktor oder dessen Stellvertreter) bzw. Hausverwaltung (Berufsschulzentrum Graz-St.Peter) vorgenommen.

Die Überprüfungen anlässlich der Baurevision beziehen sich auf folgende Schwerpunkte:

- a) Sicherheitstechnische Belange
- b) Brandschutztechnische Belange
- c) Hygiene-Maßnahmen
- d) Allgemein-technische Erfordernisse.

Aufgrund der bei den Baurevisionen erstellten Prüfungsbefunde wird eine gutachtliche Äußerung darüber abgegeben, ob

1. Sofortmaßnahmen aufgrund von **sicherheitstech-**

nischen, brandschutztechnischen, hygienischen oder allgemeintechnischen Mängeln im Bauzustand einzuleiten sind;

2. Maßnahmen zur Vermeidung von Folgeschäden ehestmöglich durchzuführen sind;
3. Maßnahmen zur pfleglichen Erhaltung der Bausubstanz zu setzen sind und
4. können vom Vertreter der Berufsschule noch Bauwünsche vorgebracht werden, deren Notwendigkeit jedoch separat zu begründen ist.

Über die durchgeführten Baurevisionen wird an Ort und Stelle eine Niederschrift angefertigt und von den Teilnehmern unterzeichnet. Dieser Niederschrift wird eine Kostenschätzung über jene Maßnahmen angeschlossen, die im Protokoll Aufnahme gefunden haben.

Die Ergebnisse der Baurevision einschließlich der Kostenschätzungen, die von der Fachabteilung IVb der Landesbaudirektion erstellt werden, bilden die Grundlage für die Ermittlung der entsprechenden Budgetvoranschläge für das folgende Jahr.

In den letzten Jahren wurde der Bedarf für die oben näher umschriebenen Maßnahmen mit Beträgen zwischen 18,1 Mio. S im Jahre 1985 bis 51,8 Mio. S im Jahre 1988 ermittelt.

In den Budgetverhandlungen konnten allerdings in Entsprechung der vom Land Steiermark vorgegebenen Budgetrichtlinien nur folgende Beträge beantragt werden:

1985	S 256.000,--
1986	S 243.000,--
1987	S 992.000,--
1988	S 992.000,--

Der Landesrechnungshof steht der Art, wie diese Baurevisionen durchgeführt werden, kritisch gegenüber. Die Ergebnisse der Baurevisionen basieren ja auf einmaligen Besuchen bzw. Begehungen der jeweiligen Schulobjekte.

In der Bedarfsermittlung für das Jahr 1988 mit einer Grundlage von 51,8 Mio. S sind die Maßnahmen für den Brandschutz mit 15 Mio. S enthalten.

Damit sind jedoch nur jene Brandschutzmaßnahmen abgedeckt, die Internate von LBS betreffen, welche von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft Steiermark geführt werden. Für das vom Land Steiermark geführte Internat der LBS Fürstenfeld und für die gewerblichen Berufsschulen in der Steiermark wurde der Bedarf bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht einmal erhoben. Die Argumentation der ABS, daß wegen der ohnehin nicht in ausreichendem Maß vorhandenen finanziellen Deckungsmöglichkeiten die diesbezüglichen Erhebungen unterblieben sind, kann vom Landesrechnungshof nicht zur Kenntnis genommen werden.

Der Landesrechnungshof vertritt die Meinung, daß sich eine Trennung der einzelnen Berufsschulen und des Internates der LBS Fürstenfeld nach **eigenen Untervoranschlägen** wegen der **besseren Transparenz** auch bei den Budgetverhandlungen als zweckmäßig erweisen würde.

5. Beschädigungen, deren Reparaturen hohe Kosten verursachen

Im Zuge dieser Prüfung mußte der Landesrechnungshof feststellen, daß von Berufsschülern eine Reihe von Beschädigungen herbeigeführt wurde, wobei die Reparaturen **hohe Kosten** verursacht haben. Die Arten der Beschädigungen erstrecken sich von kaputten Sesseln, Tischen, Zirkeln, Klassentafeln über verstopfte Waschbecken und WC-Anlagen bis zu heruntergerissenen Akustikplatten.

So wurde beispielsweise der Hausverwaltung des Berufsschulzentrums Graz-St. Peter vom Direktor der LBS 6 Graz gemeldet, daß in einem Werkstättenraum die Lichtschalter zerstört wurden. Am folgenden Nachmittag wurden die Lichtschalter vom Schulwart in Anwesenheit des Direktorstellvertreters ausgewechselt und durch neue Schalter ersetzt. Zwei Tage später mußte der Direktor bei einem Kontrollgang feststellen, daß die Lichtschalter schon wieder kaputt waren. Da unmittelbar **neben den Lichtschaltern** "Schuhabdrucke" sichtbar waren, ist anzunehmen, daß die Lichtschalter mutwillig zerstört wurden.

Als weiteres Beispiel wird angeführt, daß im Frühjahr 1987 ein von der LBS 5 Graz aus Beton hergestellter schwerer Blumentrog, der von der Hausverwaltung mit Blumen bepflanzt war, mutwillig umgedreht und damit die Blumen zerstört wurden.

In bestimmten Fällen muß leider von einem zunehmenden **Schulvandalismus** gesprochen werden. Die Ursachen dafür liegen sicherlich auch in einem **Mangel an**

einer entsprechenden Aufsicht durch die Berufsschullehrer. Hier müßte die ABS verstärkt geeignete Schritte unternehmen, damit die Nichtwahrnehmung der Aufsichtspflicht auch zu Konsequenzen führt.

Der Landesrechnungshof konnte bei der Prüfung der Reparaturkosten feststellen, daß Sachbeschädigungen im Bereiche des Berufsschulzentrums Graz-St. Peter mit einer besonders hohen Schülerkonzentration vergleichsweise öfter auftreten als in kleineren, übersichtlichen LBS.

Dem Landesrechnungshof sind aber auch Schäden zur Kenntnis gelangt, z. B. Wasserschäden in einer Lehrwerkstätte des Berufsschulzentrums Graz-St. Peter, die auf eine mangelnde Sorgfalt des zuständigen Berufsschullehrers zurückzuführen waren.

Die ABS sollte nach Meinung des Landesrechnungshofes verstärkt mit Hilfe der Direktionen bzw. der Hausverwaltung den Verursachern von Schäden in effizienterer Form als bisher nachgehen und beginnen, einige unmißverständliche Exempel dafür zu statuieren, daß Sachbeschädigungen nicht so ohne weiteres hingenommen werden. Es hat jedoch wenig Sinn, wenn die ABS der Hausverwaltung des Berufsschulzentrums Graz-St. Peter einen Fotoapparat zur Verfügung gestellt hat, um die verursachten Schäden optisch festzuhalten, aber **keine konkreten Schritte** unternimmt, damit die Verursacher von Schäden zur Wiedergutmachung herangezogen werden.

6. Brandschutz-Alarmübungen

Im Jahre 1987 hat die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, die bis auf das Berufsschulinternat in Fürstenfeld alle Internate der steirischen Berufsschulen führt, die Abteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung beim Amt der Landesregierung im Interesse der Sicherheit der in ihren Internaten untergebrachten Berufsschüler ersucht, die Berufsschulinternate zu besichtigen und die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark in Bezug auf Sicherheitsmaßnahmen zu beraten.

In den daraufhin ergangenen Berichten der Abteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung wurden nicht nur **Sicherheitseinrichtungen**, wie Löschdecken, Masken, Handtaschenlampen und Feuerlöscher, sondern auch **bauliche Maßnahmen** verlangt.

Für jene Internate, bei denen das Land Steiermark Eigentümer und teilweise oder ganz für die Erhaltung der Objekte zuständig ist, hat am 6. Juli 1987 eine Besprechung zwischen Vertretern der ABS, der Fachabteilung IVb der Landesbaudirektion und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark stattgefunden, in der die vom Land Steiermark durchzuführenden baulichen **Brandschutzmaßnahmen** mit rund **15 Mio. S** errechnet wurden.

Unverständlich ist dem Landesrechnungshof die bisherige Haltung der ABS, die Dienste der Abteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung für effiziente Brandschutzkontrollen weder für das Be-

rufsschulinternat in Fürstenfeld, noch für die gewerblichen Berufsschulen in der Steiermark zu nützen. Eine solche Haltung einzunehmen, allenfalls wegen der bisher "ohnehin nicht in ausreichendem Maße vorhandenen finanziellen Bedeckungsmöglichkeiten", muß vom Landesrechnungshof kritisiert werden.

In Gesprächen in der ABS hat der Landesrechnungshof nachdrücklich auf die sinnvolle Inanspruchnahme der Abteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung zur Beseitigung der bestehenden Mängel im Brandschutzbereich hingewiesen. Dies umsomehr, als im Zuge der Prüfungstätigkeit Hinweise gefunden wurden, daß es **grobe pädagogische, psychologische und technische Fehlleistungen im Informations- und Administrationsbereich** gibt, für die zum Teil auch die ABS mitverantwortlich gemacht werden muß.

So wurde es im Dezember 1985 bei der Inbetriebnahme der neuen Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr der Stadt Graz im Berufsschulzentrum Graz-St. Peter verabsäumt, neben der Überprüfung der Funktion der neu montierten Sirenen auch einen Probealarm durchzuführen. Bei diesem Probealarm hätte man sich überzeugen müssen, ob die Sirenen auch tatsächlich in allen Objekten des Berufsschulzentrums Graz-St. Peter - auch bei Schul- bzw. Werkstättenbetrieb - im ausreichenden Maße gehört werden können. Wie die Berichte des Brandschutzwartes der LBS 6 Graz beweisen, konnten die damals installierten Sirenen nicht überall gehört werden.

Alarmübung am 15. Mai 1987:

"In den Lehrwerkstätten für Maler und Anstreicher war die Sirene nur schwer zu hören. Dort, wo Maschinen in Betrieb waren, wurde das Alarmsignal nicht wahrgenommen."

Fehlalarm am 4. Dezember 1987:

"Im Zuge dieses Fehlalarms mußte festgestellt werden, daß im 1. Obergeschoß in den Klassenzimmern 28, 30, 31 bei normalem Unterrichtsbetrieb keine Feuersirene zu hören ist.

In den Lehrwerkstätten Maler und Anstreicher ist ebenfalls nichts zu hören."

Der Direktor der LBS 6 Graz hat der Hausverwaltung des Berufsschulzentrums Graz-St. Peter sowohl über die Alarmübung vom 15. Mai 1987 (Schreiben vom 25. Mai 1987) als auch über den Fehlalarm vom 4. Dezember 1987 (Schreiben vom 7. Dezember 1987) einen schriftlichen Bericht erstattet und dabei auf die offensichtlich gewordenen Mängel hingewiesen.

Anläßlich der Baurevision im Berufsschulzentrum Graz-St. Peter am 1. März 1988 hat der Direktor der LBS 6 Graz nochmals mündlich auf die bestehenden Mängel hingewiesen und neuerlich beantragt, die bestehende Alarmanlage wirksamer auszulegen. Der darnach vom Vorstand der ABS ausgelöste Alarm wurde wieder nicht überall gehört. Dies wurde im Konferenzprotokoll der LBS 6 Graz vom 2. März 1988 festgehalten und in Form einer ausführlichen Sachverhaltsdarstellung mit Schreiben vom 11. April 1988, Z1 105-1988, an die ABS übermittelt.

Im Schreiben der Fachabteilung IVb der Landesbaudirektion an die ABS vom 7. April 1988, GZ LBD IVb

30 Ga 1 HV - 88, ist auch der Ablauf der am 1. März 1988 anlässlich der Baurevision durchgeführten Alarmübung zusammengefaßt. In den beiden letzten Punkten ist wörtlich ausgeführt:

"Bei der im Zuge der Baurevision durchgeführten Brandübung wurde festgestellt, daß in einigen Klassen der LBS 6 die Sirenen schlecht bzw. unterrichtsbedingt nicht gehört werden.

Dieser Mangel wird im Einvernehmen mit der Fachabteilung IVb von der Hausverwaltung durch die Montage einer zusätzlichen Sirene behoben."

Im Zusammenhang mit den Bemühungen des Direktors der LBS 6 Graz, die bestehenden Mängel der Alarmanlage für den Bereich seiner Schule zu beheben, sind erhebliche Kommunikationsschwierigkeiten zutage getreten. Offensichtlich sind die berechtigten Wünsche des Direktors weder von der ABS noch von der Hausverwaltung des Berufsschulzentrums Graz-St. Peter ernstgenommen worden. Unverständlich bleibt im Hinblick auf den vorhin erwähnten Schriftverkehr auch die schriftlich geäußerte Behauptung der Hausverwaltung im Schreiben vom 7. April 1988, GZ 31-1988, an die ABS, die lautet: "Bis zum 1. März 1988 kam von der LBS 6 keine Meldung, daß die Sirenen nicht ausreichend wären."

Wie bedenklich Anforderungen bezüglich der Sicherheit durch einige Lehrpersonen gehandhabt werden, beweist der Bericht des Brandschutzwartes der LBS 6 Graz vom 16. Mai 1988. Unter anderem ist in diesem Bericht wörtlich festgehalten:

"Die Lehrer (namentlich angeführt) hatten keine Klassenbücher zur Kontrolle mit, die Lehrer

.... (wieder namentlich angeführt) achteten nicht auf die Einhaltung des Rauchverbotes."

Der Direktor der LBS 6 Graz wurde vom Landesrechnungshof im Zusammenhang mit dem genannten Bericht des Brandschutzwartes nach den Konsequenzen für die betreffenden Berufsschullehrer befragt. In einer daraufhin ergangenen schriftlichen Stellungnahme vom 6. Juni 1988, Zl 152-1988, wird lediglich festgehalten: "Auf Grund des Berichtes hat der Leiter mit den genannten Lehrern gesprochen. Zwei Klassen wurden belehrt, daß das Rauchen nur in den Pausen erlaubt ist."

Der Landesrechnungshof vertritt die Auffassung, daß es Aufgabe der ABS im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht ist, im verstärkten Ausmaß die **Einhaltung der Schutzmaßnahmen für Schüler und Lehrkörper zu kontrollieren und dabei auftretende Mängel aufzuzeigen und raschest zu beseitigen.**

Aus den Antworten, die von den LBS und von der Hausverwaltung des Berufsschulzentrums Graz-St. Peter auf das Rundschreiben der ABS vom 11. Mai 1988 betreffend Alarmübungen-Brandschutz bisher eingegangen sind, läßt sich eine Reihe von Mängeln ersehen, deren Behebung keine bzw. nur relativ geringe finanzielle Mitteln erfordern, wie z. B. das ständige Freihalten von Auffahrtzonen für Einsatzfahrzeuge, die Auswahl optimaler Schülersammelplätze, das Anbringen entsprechender Notbeleuchtungen auf den Fluchtwegen usw. Vor allem könnten wirklichkeitsnahe Erfahrungen der Einsatzorganisationen dafür sorgen,

daß die eine oder andere bauliche oder Sicherheitsinvestition sinnvoller und kostensparender getätigt wird.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sollte von der ABS für den gesamten Sicherheitsbereich eine **enge, effiziente Kooperation mit der Abteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung** hergestellt werden, damit bestehende Sicherheitsmängel aufgezeigt und auf Dauer ausgeschaltet werden. In diese Kooperation wären auch die Brandschutzwarte und die Sicherheitstechniker der einzelnen LBS miteinzubeziehen.

7. Neuregelung von Richtlinien für die Inventar- und Bestandserfassung in den Landesberufsschulen

Im Zuge der Prüfung der LBS 1 bis 11 Graz und der LBS Mureck im Jahre 1986 hat der Landesrechnungshof eine Anzahl von gravierenden Mängeln bei der Inventar- und Bestandserfassung festgestellt. Vor allem fehlten Richtlinien für die Führung und Evidenhaltung von Arbeitsmitteln, Lernmitteln und Magazinsbeständen.

Daher hat der Landesrechnungshof vorgeschlagen, daß die ABS neue, den Gegebenheiten der jeweiligen LBS angepaßte **Richtlinien für die Inventar- und Bestandsführung** erarbeitet und **den LBS verbindlich vorschreibt**.

Der Landesrechnungshof hat die nunmehrige Prüfung der ABS zum Anlaß genommen, Nachschau zu halten, wie weit diese den Anregungen des Landesrechnungshofes diesbezüglich nachgekommen ist.

Der Landesrechnungshof bedauert feststellen zu müssen, daß bezüglich der Neugestaltung der Inventarisierungs- und Materialverwaltungs-Richtlinien seitens der ABS **noch immer keine konkreten Erfolge** aufzuweisen sind.

Die ABS hat lediglich anläßlich der Direktorenbesprechung, die vor der Direktorentagung 1987 des Landes-schulrates stattgefunden hat, mündlich angekündigt, daß die Richtlinien für die **Inventar- und Materialverwaltung** aufgrund der Anregungen des Landesrechnungshofes geändert werden sollen. In weiterer Folge

wurden die Direktoren aller LBS, das Schülerheim der LBS Fürstenfeld und die Hausverwaltung des Berufsschulzentrums Graz-St. Peter im März 1988 um folgende Mitarbeit ersucht:

1. Für die Zusammensetzung eines Arbeitsteams "IMV" (Inventar- und Materialverwaltung) Lehrer, die an einer intensiven Mitarbeit interessiert sind bzw. die als besonders geeignet angesehen werden, der ABS zu melden.
2. Vorschläge zur Neugestaltung der Inventarisierungsvorschrift bzw. Änderungswünsche dafür der ABS schriftlich bekanntzugeben.

Die eingegangenen Vorschläge und Wünsche sollen dann als Arbeitsgrundlage für das Arbeitsteam "IMV" dienen.

Eine Rückfrage des Landesrechnungshofes in der ABS hat ergeben, daß leider fast keine Vorschläge bzw. Änderungswünsche eingegangen sind. Wohl wurden von den Schulen Lehrer namhaft gemacht, die an einer Mitarbeit im Arbeitsteam "IMV" interessiert sind. Ein entsprechendes Arbeitsteam wurde jedoch noch nicht zusammengestellt, weil die ABS über Vorbereitungsarbeiten bisher noch nicht hinausgekommen ist.

Der Landesrechnungshof erblickt im schleppenden Fortschritt bei der notwendigen Neuerstellung der Inventarisierungs- und Materialverwaltungs-Richtlinien einen weiteren Hinweis dafür, daß die **Organisation und die Handhabung der Leitungsinstrumentarien der ABS einer Änderung bedürfen.**

Bei der Prüfung der **Inventar- und Geräte-Bestandskartei** in der ABS hat der Landesrechnungshof festgestellt, daß wegen der Übersiedlung der ABS vom Landhaus in die Mandellstraße die Führung der Inventarliste **noch nicht auf den neuesten Stand gebracht worden ist**. Die Geräte-Bestandskartei ist anlässlich der Übersiedlung überhaupt in Verlust geraten und es wurde auch noch nicht damit begonnen, eine neue zu erstellen.

Der Landesrechnungshof mußte außerdem Mißverständnisse über die konkrete Verantwortlichkeit für die Führung der Inventar- und Geräte-Bestandskartei feststellen, weil der dafür vom Vorstand der ABS im Jahre 1986 mündlich beauftragte Protokollführer die Eintragung dieser zusätzlichen Tätigkeit im Organisationshandbuch der ABS vermißt und daraus seine "noch nicht volle Zuständigkeit" ableitet.

Auch eine **Neuregelung des Inventar- und Altmaterialverkaufes** unter Festsetzung zeitgemäßer Wertgrenzen ist bis zum Prüfungszeitraum **noch nicht realisiert worden**.

8. Einsatz der EDV im Bereich der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen

Im Zuge der Prüfung hat der Landesrechnungshof festgestellt, daß derzeit ein Automationskonzept für die ABS noch nicht besteht.

Nach Auskunft der ABS war beabsichtigt, noch im Jahre 1988 ein Konzept ähnlich dem der Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen zu erstellen.

Der Landesrechnungshof sieht im Bereich der ABS **konkrete Möglichkeiten des EDV-Einsatzes**, die einerseits Verwaltungsabläufe rationalisieren und andererseits das Informationswesen der ABS entscheidend verbessern würden. Auch im Prüfungswesen der ABS in den einzelnen LBS würden sich durch den Einsatz der EDV Erleichterungen und Zeiteinsparungen ergeben.

Der Landesrechnungshof hat weiters festgestellt, daß die ABS für den Unterrichtsgebrauch in den kaufmännischen Berufsschulen diverse EDV-Geräte angekauft hat. Für die Ausschreibung und Auswahl dieser EDV-Geräte wurde die ARGE-EDV, die sich aus Berufsschullehrern zusammensetzt, aber auch die EDV-Koordinierungsstelle eingebunden.

Neben den kaufmännischen Berufsschulen wurden gleichzeitig weitere vier LBS mit je einem EDV-Gerät ausgestattet, um den Lehrern die Möglichkeit zu geben, sich auf die Geräte einzuarbeiten und den Schülern zumindest ein EDV-Gerät demonstrieren zu können.

Die bisher angekauften EDV-Geräte sollen nach Ansicht der ABS auch für die Verwaltung eingesetzt werden, wenn sie für den Unterricht nicht benötigt werden.

Der Landesrechnungshof bedauert, daß die ABS die **Vorbereitungsarbeiten zur Erstellung eines Automationskonzeptes** bisher **nicht zügiger vorangetrieben hat**. Wie bei Erhebungen in der EDV-Koordinierungsstelle festzustellen war, wurden der ABS nur einmal Unterlagen für eine EDV-Geräteausschreibung zur Verfügung gestellt. Andere EDV-Aktivitäten wurden bis zur Prüfung des Landesrechnungshofes nicht konkret besprochen.

9. Psychologischer Beratungsdienst für Berufsschüler in der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen

Seit dem Schuljahr 1981/82 wird in der ABS ein "Psychologischer Beratungsdienst für Berufsschüler" unter der Leitung des Psychologen Oberrat Dr. Christian Wölfl geführt.

Wie der Landesrechnungshof im Zuge der Prüfung feststellen konnte, handelt es sich dabei um eine Serviceeinrichtung der ABS, die von den Berufsschülern in zunehmender Weise angenommen wird.

Einer der Schwerpunkte des Psychologischen Beratungsdienstes der ABS ist es, den Berufsschülern in den LBS bei persönlichen, schulisch-lernmäßigen, betrieblichen oder familiären Problemen und Schwierigkeiten eine fundierte **Hilfestellung in Form von Einzelberatungsgesprächen** zu leisten. Da diese Hilfestellung auf freiwilliger und vertraulicher Basis erfolgt, wird sie von den Berufsschülern auch in Anspruch genommen. Im Jahresdurchschnitt werden auf diese Weise zwischen 450 und 550 Berufsschüler in den LBS durch den Psychologischen Beratungsdienst erfaßt und betreut.

Daneben können Lehrlinge auch außerhalb ihrer Berufsschulzeit den Psychologischen Beratungsdienst in der Dienststelle der ABS zu Beratungsgesprächen aufsuchen.

Ein weiterer Schwerpunkt des Psychologischen Beratungsdienstes der ABS ist die **Aus- und Weiterbildung von sogenannten Beratungslehrern**. Diese Lehrer stel-

len sich freiwillig und unentgeltlich als Berater und Gesprächspartner für die Berufsschüler in den LBS zur Verfügung. Sie wirken als Vermittler zwischen den Berufsschülern und der Direktion bzw. dem Lehrkörper, aber auch als Verbindungsperson zur spezifischen Arbeit des Psychologischen Beratungsdienstes in der ABS.

Der Psychologische Beratungsdienst wird bei Seminaren für Neu- bzw. Junglehrer und bei Weiterbildungsveranstaltungen von Berufsschullehrern immer wieder eingeladen, zu Fragen der heranwachsenden Jugend, der Lehrer-Schüler-Beziehung, bei Lernschwierigkeiten und anderen Auffälligkeiten Vorträge zu halten und Gruppenarbeiten durchzuführen.

10. Berufsschulbeirat

Im § 35 des Berufsschulorganisationsgesetzes 1979 (BOG) ist geregelt, daß am Sitze der Landesregierung der "Berufsschulbeirat für Steiermark" eingerichtet wird, dem die **Beratung der Landesregierung bei der Vollziehung des BOG 1979** obliegt.

Gemäß § 36 Abs 1 BOG 1979 gehören dem Berufsschulbeirat an:

1. der Landeshauptmann als Vorsitzender,
2. der mit der Leitung des Berufsschulreferates betraute politische Referent der Steiermärkischen Landesregierung als Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. ein von der zweitstärksten Landtagsfraktion vorzuschlagendes Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung als weiterer Stellvertreter des Vorsitzenden,
4. sieben nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag von den jeweiligen Landtagsfraktionen vorzuschlagende Mitglieder, unter denen sich mindestens je zwei Vertreter der Berufsschullehrerschaft und der Gemeinden befinden müssen,
5. der Amtsdirektor des Landesschulrates für Steiermark oder sein Vertreter im Amt,
6. je zwei von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark und von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark vorzuschlagende Vertreter.

(2) Für die in Abs. 1 Z. 4 und 6 aufgezählten Mitglieder ist in gleicher Weise je ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Die Bestellung der im Abs. 1 Z. 3, 4 und 6 aufgezählten Mitglieder und deren Ersatzmitglieder erfolgt durch die Landesregierung.

(4) Der Landesschulinspektor für das Berufsschulwesen sowie der Vorstand der für Berufsschulangelegenheiten zuständigen Rechtsabteilung des Amtes der Landesregierung sind mit beratender Stimme beizuziehen. Für die Behandlung einzelner Angelegenheiten können weitere Fachleute mit beratender Stimme fallweise beigezogen werden.

Der Berufsschulbeirat ist von der Landesregierung **vor Entscheidungen und Verfügungen** u. a. in folgenden Angelegenheiten **zu hören**:

- * Durchführung von Schulversuchen
- * Entscheidungen über die Organisationsform von Berufsschulen
- * Errichtung oder Auflassung einer Berufsschule
- * Bauplanbewilligungen
- * Verwendungsbewilligungen
- * Mitverwendung von für Schulzwecke gewidmeten Baulichkeiten und Liegenschaften für andere Zwecke
- * Aufhebung der Widmung
- * Festsetzung der Schulsprengel
- * Einhebung eines Lern- und Arbeitsmittelbeitrages
- * Ausübung der Aufsicht über die Erhaltung der Berufsschulen.

Zur Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände und der Erledigung minderwichtiger Angelegenheiten kann nach § 42 BOG 1979 ein **Arbeitsausschuß** gebildet werden.

Von dieser Möglichkeit wurde **bisher** allerdings **noch kein Gebrauch gemacht**.

Für die verwaltungsmäßigen Angelegenheiten des Berufsschulbeirates für Steiermark ist als "geschäftsführender Referent" der Vorstand der ABS, Hofrat Dr. Frisee, zuständig. Er fungiert auch in den Sitzungen des Berufsschulbeirates für Steiermark als Protokollführer.

11. Direktorenkonferenzen

Der Landesschulrat für Steiermark veranstaltet alljährlich eine Direktorenkonferenz für die Leiter der steirischen LBS.

Die ABS wird vom Landesschulrat eingeladen, Vorschläge für die Tagesordnung dieser Direktorenkonferenzen zu erstatten. Allerdings macht die ABS von diesem Angebot des Landesschulrates so gut wie keinen Gebrauch.

Eigene Direktorenbesprechungen der ABS - vor diesen Tagungen des Landesschulrates - sind zeitlich so begrenzt, daß von einer umfassenden Behandlung anstehender Probleme nicht gesprochen werden kann.

Wie der Landesrechnungshof im Zuge seiner Prüfung feststellen konnte, beruhen die Verbindungen der ABS mit den LBS in sehr hohem Maße auf (telefonischen) Einzelkontakten. Einzelkontakte mit den Direktoren der LBS sind absolut notwendig und zu begrüßen, jedoch bei Verwaltungsabläufen, die für alle LBS gleich sind, nicht sinnvoll und vor allem zu zeit- und kostenaufwendig. Der Landesrechnungshof weist auf Mängel z. B. bei den Alarmübungen hin, die darauf schließen lassen, daß es insbesondere an koordinierenden Gesprächen zur Verständlichmachung von Vorschriften und Verwaltungsmaßnahmen mangelt.

Der Landesrechnungshof regt daher im Interesse einer effizienten Aufgabenbewältigung im Bereiche der ABS an, nicht nur die Direktorentagungen des

Landesschulrates besser zu nützen, sondern auch **eigene** Kommunikationsmöglichkeiten in Form von **Direktorenkonferenzen** ins Leben zu rufen. Die seit Jahren im Bereich der Abteilung für das Landwirtschaftliche Schulwesen stattfindenden Direktorenkonferenzen haben sich sehr gut bewährt und könnten der ABS als Vorbild dienen.

VII. STICHPROBENWEISE PRÜFUNG EINZELNER VERWALTUNGS- VORGÄNGE

1. Neuausschreibung der Reinigungsdienste im Berufsschul- zentrum Graz-St.Peter

Der Landesrechnungshof hat im Zuge seiner Prüfung der LBS 1 bis 11 Graz im Jahre 1986 u. a. auch Neuausschreibungen der Reinigungsdienste für jene Objekte vorgeschlagen, in denen nunmehr die LBS 5 bis 10 Graz untergebracht sind.

Die ABS ist diesen Anregungen des Landesrechnungshofes nachgekommen und hat die Arbeiten zur Unterhalts-, Zwischen- und Grundreinigung und die Fensterreinigung **neu ausgeschrieben.**

Acht Firmen haben aufgrund dieser öffentlichen Ausschreibung Angebote eingebracht. Nach Überprüfung der Angebote ergab sich für die **Unterhalts-, Zwischen- und Grundreinigung** folgende Reihung:

1. Fa. Akkord, Graz	S 1,252.861,20
2. Fa. Simacek, Graz	S 1,325.762,40
3. Fa. K. Harnisch, Graz	S 1,434.000,--
4. Fa. Schilhan, Graz	S 1,675.272,--
5. Fa. A. Schwarzl, Graz	S 2,753.898,76
6. Fa. J. Schwarzl, Leoben	S 2,940.733,84
7. Fa. Mirasol, Graz	S 3,375.360,--

Die Fa. Marischka, Graz, hat ihr Angebot nur auf Basis von 38 Stunden - gefordert waren jedoch 50 Stunden - erstellt und wurde daher nicht berücksichtigt.

Für die **Fensterreinigung** ergab sich nach Überprüfung der Angebote folgende Reihung:

1. Fa. K. Harnisch, Graz	S 81.556,80
2. Fa. Mirasol, Graz	S 101.928,96
3. Fa. Akkord, Graz	S 171.175,20
4. Fa. Simacek, Graz	S 174.240,--
5. Fa. J. Schwarzl, Leoben	S 193.449,60
6. Fa. A. Schwarzl, Graz	S 200.542,74
7. Fa. Schilhan, Graz	S 260.568,--
8. Fa. Marischka, Graz	S 261.600,--

Aufgrund der vorliegenden geprüften Angebote hat die Steiermärkische Landesregierung den Auftrag zur Durchführung der Unterhalts-, Zwischen- und Grundreinigung an die Fa. Akkord, Gebäudereinigungs GesmbH, Graz, zum jährlichen Pauschalpreis von S 1,252.861,20 (inkl. MWSt) und den Auftrag zur Durchführung der Fensterreinigung zu einem jährlichen Pauschalpreis von S 81.556,80 (inkl. MWSt) an die Fa. K. Harnisch ("Express"), Graz, erteilt.

Der Landesrechnungshof begrüßt, daß es im Sinne seiner Anregungen zu einer **Neuvergabe** der Reinigungsdienste gekommen ist, die dem Land Steiermark **Einsparungen von über einer halben Mio. S jährlich** bringen wird.

Der Landesrechnungshof vermerkt weiters positiv, daß in den beiden vorliegenden Reinigungsverträgen eine Reihe von Bestimmungen enthalten sind, die eine **ordnungsgemäße Abwicklung der Reinigungsarbeiten** gewährleisten sollen (z. B. Konventionalstrafe bei mangelhafter Reinigung; strenge Schweigepflicht über alle bei der Reinigung bekanntgewordenen Umstände;

namentliche Bekanntgabe der vom Auftragnehmer eingesetzten Reinigungskräfte usw.).

Sowohl im Reinigungsvertrag mit der Fa. Akkord als auch im Reinigungsvertrag mit der Fa. Harnisch ist jeweils im Punkt 8. des Vertrages die Vertragsdauer geregelt. Dort heißt es wörtlich:

Der Vertrag ist auf ein Jahr befristet. Nach Ablauf dieses Jahres ab Arbeitsbeginn kann der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer schriftlich gekündigt werden. Sollte eine Kündigung nicht erfolgen, gilt der Vertrag als automatisch um ein Jahr verlängert.

Nach Ablauf des 1. Jahres ab Arbeitsbeginn kann eine Erhöhung vereinbarter Entgelte bzw. Pauschalpreise höchstens in dem Ausmaß einvernehmlich erfolgen, in dem von der Paritätischen Kommission für Preis- und Lohnfragen bzw. deren Preisausschuß eine Erhöhung der Verbraucherpreise für Leistungen im Reinigungsgewerbe bei Beginn des jeweilig nächsten Arbeitsjahres bereits zur Kenntnis genommen wurde.

Bei der Erhöhung ist davon auszugehen, daß der von der Paritätischen Kommission für Preis- und Lohnfragen bzw. deren Preisunterausschuß zur Kenntnis genommene Prozentsatz dem Nettobetrag (ohne USt) zuzurechnen ist. Kommt ein Einvernehmen über das Ausmaß der Erhöhung nicht zustande, so gilt der Vertrag nach Ablauf von drei Monaten als gekündigt. Die Pauschalpreise des Vorjahres finden in diesem Fall bis zum Kündigungstermin weiter Anwendung. Nach Ablauf dieser Frist wird die Reinigung neu ausgeschrieben. ...

Nach Meinung des Landesrechnungshofes muß die Neuausschreibung der Reinigungsarbeiten, falls es zu keiner einvernehmlichen Erhöhung der Preise kommt, **innerhalb der genannten dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen und nicht erst nach deren Ablauf.**

Zur **Überwachung der ordnungsgemäßen Reinigung** wurden - den Anregungen des Landesrechnungshofes folgend - die Direktionen der LBS 5 bis 11 (jetzt 5 bis 10) schriftlich durch die Hausverwaltung des Berufsschulzentrums ersucht, "**Beschwerdebücher**" in Durchschrift zu führen, in die alle bei der Reinigung auftretenden Mängel mit Datum einzutragen und der Hausverwaltung zu übermitteln sind.

Im Zuge der Prüfung hat der Landesrechnungshof in ein Beschwerdebuch in der Hausverwaltung des Berufsschulzentrums Graz-St.Peter Einsicht genommen. Dabei hat sich ergeben, daß die Eintragungen von den Schulwarten vorgenommen werden und daß ein sofortiges Erkennen von Mängeln, denen besonders nachgegangen werden muß, nicht auf einen Blick möglich ist.

Der Landesrechnungshof hat daher bereits mündlich empfohlen, zu veranlassen, daß gravierende Mängelintragungen mit einem deutlich sichtbaren "M" gekennzeichnet werden.

Bei Auftreten von nachweisbaren Mängeln in der Reinigungsarbeit empfiehlt der Landesrechnungshof, auch von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, einen entsprechenden Betrag als Konventionalstrafe im Sinne der Bestimmungen des Punktes 4. des Reinigungsvertrages vom monatlich zu entrichtenden Entgelt in Abzug zu bringen.

So erfreulich die durch die Neuausschreibung der Reinigungsdienste erzielten Einsparungen auch sind, muß der Landesrechnungshof doch feststellen, daß bei einer ordnungsgemäßen und sparsamen Verwaltung

die **Neuausschreibungen** der Reinigungsdienste schon **viel früher** hätten erfolgen müssen, wodurch dem Land Steiermark erhebliche Ausgaben erspart worden wären.

2. Werkstätten- und Schulklassenbenützung für schul-fremde Zwecke

Der Landesrechnungshof hat im Zuge seiner Prüfung festgestellt, daß die Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Landesinnung Druck, auch weiterhin wie in den Jahren davor - Räumlichkeiten in der LBS 7 Graz für die Durchführung von Kursen im graphischen Gewerbe benützt. Wie der Landesrechnungshof weiter festgestellt hat, hat die ABS mit der Genehmigung des Antrages der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Landesinnung Druck, auch **erstmalig** für das Schuljahr 1987/88 einen Betrag von **S 4,50** pro benützten Raum und Stunde als **Abgeltung für den Energiebedarf** vorgeschrieben.

Sosehr der Landesrechnungshof die erstmalige Vorschreibung eines Entgeltes für die Benützung von Schulräumlichkeiten an die Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Landesinnung Druck, begrüßt, muß er doch **die Höhe und die Art**, wie dieser Abgeltungsbetrag ermittelt wurde, **kritisieren**.

Anstelle von Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Höhe dieses Abgeltungsbetrages wurde dem Landesrechnungshof von der ABS ein Schreiben der Hausverwaltung des Berufsschulzentrums Graz-St.Peter vom 8. September 1987 vorgelegt, das von einem Mitarbeiter der ABS in Vertretung der Hausverwaltung unterzeichnet ist. In diesem Schreiben heißt es u. a. wörtlich:

Bisher wurden der Handelskammer keine Kosten für den Energiebedarf vorgeschrieben, jedoch wäre eine Vorschreibung pro Raum und Stunde im Betrag von **S 4,50**, wie es der Magistrat Graz von seinen Mitbenützern verlangt, sicherlich nicht als überhöht anzusehen.

Der Landesrechnungshof hat im Zuge dieser Prüfung aber auch festgestellt, daß der **Volkshochschule** für die Benützung von Schulräumlichkeiten im Bereich des Berufsschulzentrums Graz pro benützten Raum und Stunde ein Abgeltungsbetrag in der Höhe von **S 10,--** von der Hausverwaltung vorgeschrieben wurde, und das schon seit Jahren.

Dem Landesrechnungshof ist es unerklärlich, wie es zu so **unterschiedlichen Vorschreibungen** für die **gleiche Leistung** kommen kann. Der Unterschied beträgt immerhin mehr als 120 %.

3. Verrechnung des Heizkostenanteils für das Berufsschulinternat Mureck

Bei der Prüfung der LBS Mureck im Jahre 1986 hat der Landesrechnungshof festgestellt, daß die Kammer der gewerblichen Wirtschaft, die das der LBS Mureck angeschlossene Internat führt, für die Inanspruchnahme der Heizungsanlage **seit Juni 1981 keinen Heizkostenanteil** getragen hat.

Die ABS begründete das Unterbleiben der Kostenanteilsvorschriften seit Juni 1981 damit, daß über den Aufteilungsschlüssel keine Einigung erzielt werden konnte.

In der Niederschrift, die anlässlich der Besprechung "im Betreff Kostenanteil der Handelskammer Steiermark am Energiesektor der Landesberufsschule Mureck" am 6. November 1986 in Mureck aufgenommen wurde, sind von den Anwesenden (Dr. Karl Wenger, Kammer der gewerblichen Wirtschaft Steiermark; Ing. Karl Hippacher, Fachabteilung IVb der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion; BD OSR Ing. Max Tomka, LBS Mureck; BDStr. Klaus Reisinger, Internat der LBS Mureck, und OAR Willibald Oswald, ABS) die Modalitäten für die Verrechnung der Kostenanteile des Internates wie folgt festgelegt worden:

- a) Kostenanteil für den Zeitraum 1. Juli 1981 bis 31. Dezember 1986:

Für diesen Zeitraum erfolgt die Verrechnung auf der Basis der bestehenden Vereinbarung mit

1. 35,8 % Anteil an Kosten für Heizöl, Kosten für Brennerservice und Brennerreparatur und Kosten des Kaminfegers;
 2. 41 % an den Kosten Schulwart während der Heizperiode;
 3. 38,5 % Anteil an den Kosten für Stromverbrauch, welcher durch den Betrieb der Heizanlage im Kraftstrombereich entsteht. Die Jahreskosten für diesen Stromverbrauch wurden vom anwesenden Vertreter der Fachabteilung IVb mit dem Jahresbetrag von S 50.000,-- fixiert.
- b) Kostenanteil am Projekt "Energiesparmaßnahmen und Heizungsoptimierung" (1984 bis 1986):

Die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung IVb, hat mit Schreiben vom 15. September 1986, GZ LBD 05 E 1-86, den Betrag des Kostenanteiles der Handelskammer am Projekt "Energiesparmaßnahmen und Heizungsoptimierung" mit S 72.005,50 mitgeteilt.

Dieser Betrag wurde, gemessen am Gesamtvolumen, mit dem Schlüssel von 5 % errechnet, und setzt sich die Basis dieser Verrechnungsgrundlage aus Teilbeträgen der für die Energiesparmaßnahmen und Instandsetzungen aufgewendeten Jahresbeträgen ab 1984, 1985 und 1986 zusammen.

- c) Kostenanteil ab 1. Jänner 1987:

Die Verrechnung ab 1. Jänner 1987 erfolgt nach dem Modus Mega-Watt-Stundenverbrauch (laut einge-

bautem Wärmehähler) multipliziert mit dem Preis pro erzeugter Mega-Watt-Stunde, wobei der abgelesene Verbrauch von der Direktion der Schule bis spätestens 31. Jänner 1988 der ABS zu melden ist. Die Fachabteilung IVb gibt aufgrund der Energiekostenbilanz für das Jahr 1987 spätestens bis 1. September 1988 den Preis pro verbrauchter Mega-Watt-Stunde an die ABS bekannt.

Bemerkungen des Landesrechnungshofes zum Verrechnungszeitraum 1. Juli 1981 bis 31. Dezember 1986:

Aus einem Aktenvermerk der Kammer der gewerblichen Wirtschaft vom 30. Dezember 1975, betreffend "Heizkostenaufteilung zwischen Berufsschule und -internat Mureck" ergibt sich, daß ab dem Jahre 1976 nach folgendem Modus vorzugehen war:

Der prozentuelle Anteil an Heizkosten (Heizöl, Schmutzzulage, Reparaturkosten der Heizanlage, Lohnanteil des Hauswartes) für das Berufsschulinternat liegt bei 35,8 %.

Die 35,8 % der Lohnkosten des Hauswartes werden nur von 41 % seines gesamten Lohnaufwandes berechnet, da lt. Berechnung nur 41 % seiner Wochenstunden für die Heizung benötigt werden.

Der Landesrechnungshof weist ganz besonders auf den letzten Satz dieses Vermerkes hin: "Die 38,5 % der Lohnkosten von 41 % seines **gesamten Lohnaufwandes** ..."

In der erwähnten Niederschrift vom 6. November 1986, den Abrechnungsabschnitt vom 1. Juni 1981 bis 31. Dezember 1986 betreffend, wird im Punkt a) 2. die Höhe der anteiligen Kosten des Schulwartes mit "**41 %** an den Kosten Schulwart **während der Heizperiode**" festgelegt.

Wie die Überprüfung der Abrechnung für den Zeitraum 1. Juli 1981 bis 31. Dezember 1986, die der Kammer der gewerblichen Wirtschaft am 26. März 1987, GZ ABS-73 Mu 2/6-87, vorgelegt wurde, ergeben hat, wurden die anteiligen Kosten des Schulwartes jedoch mit ^{5,2}38,5 % von 41 % des Lohnaufwandes der Heizperiode (1.9.d.J. bis 31.3.d.n.J.) gerechnet.

Zusätzlich wurde festgestellt, daß die ABS für das Jahr 1986 offensichtlich nur den Netto-Lohn des Schulwartes für die Heizperiode mit S 73.060,-- statt richtigerweise mit S 124.439,30 (auch für die Heizperiode) angesetzt hat.

Der Anteil der Kosten für den Schulwart wurde von der ABS für die gesamte Abrechnungsperiode wie folgt errechnet:

1981 (1.7.-31.12.)	S 57.218,--	(9-12/81)
1982	S 114.908,--	(1-3/82,9-12/82)
1983	S 117.472,--	(1-3/83,9-12/83)
1984	S 126.410,--	(1-3/84,9-12/84)
1985	S 65.674,--	(1-3/85,Schw.Meier)
	S <u>58.503,--</u>	(9-12/85,Schw.Schadl)
Zwischensumme	S 540.185,--	
1986	S <u>73.060,--</u>	(1-3/86,9-12/86 Schw.Schadl)
	S 613.245,--	
Hievon 41,0 % =	S 251.430,--	
Hievon 35,8 % =	S 90.014,--	

Es wurden also, statt der in der Niederschrift genannten 41 % der Heizperiode, nur 35,8 % von 41 % der Heizperiode berechnet, d. h. die Kosten des Schulwartes wurden nur für rd. 82 Tage und nicht für die ganze Heizperiode (= 212 Tage) berücksichtigt.

Wenn man beim System "Heizperiode" der Niederschrift verbleibt, so wären die anteiligen Kosten für den Schulwart wie folgt zu berechnen gewesen:

Zeitraum 1981-1985 (gleich)	S 540.185,--
1986 (1-3/86,9-12/86)	S 124.439,--
	S 664.624,--
Hievon 41 % (lt.NS) =	S 272.495,--

Das Land Steiermark hat daher durch diese fehlerhafte Abrechnung einen Schaden in der Höhe von **S 182.481,--** erlitten. (S 272.495,-- weniger S 90.014,--)

Die Gesamtnachverrechnung der Heizkostenanteile durch die ABS für den Zeitraum 1. Juli 1981 bis 31. Dezember 1986 stellt sich wie folgt dar:

1. Heizöl	
35,8 % von S 5,098.378,--	S 1,825.219,--
2. <u>Brennerreparatur</u>	
35,8 % von S 177.276,--	S 63.465,--
3. <u>Kaminfeger</u>	
35,8 % von S 107.884,--	S 38.622,--
4. Strom	
35,8 % von S 275.000,--	S 98.450,--
5. Schulwart	
41,0 % von S 613.245,--	
ergibt S 251.430,--, daher	
35,8 % von S 251.430,--	S 90.014,--
Zwischensumme	S 2,115.770,--
Anteil am Projekt "Energiesparmaßnahmen	S 72.005,--
Zwischensumme	S 2,187.775,--
abzügl. Akontozahlung (10.07.86)	S 300.000,--
abzügl. Akontozahlung (20.10.86)	S 200.000,--
Restbetrag	S 1,687.775,--

Auf diesen offenen Restbetrag von S 1,687.775,-- hat die Kammer der gewerblichen Wirtschaft am 18. Mai 1987 einen Betrag von S 1,387.775,-- (Nachzahlung Heizkostenabrechnung 1. Juli 1981 bis 31. Dezember 1986, BS-Internat Mureck) eingezahlt, der von der Landesbuchhaltung unter Journal-Nr. 83.132 in Verwahrung genommen wurde (1. Geldanzeige vom 15. Mai 1987, 2. Geldanzeige vom 22. Oktober 1987). Die Annahmeanordnung wurde erst am 3. Februar 1988 mit GZ ABS-73 Mu 2/12-87 erlassen.

Aus der Akte GZ ABS-73 Mu 2 ist ein weiterer Zahlungseingang, der diese Abrechnungsperiode betrifft, nicht feststellbar, sodaß der Landesrechnungshof annehmen mußte, daß noch ein Restbetrag in der Höhe von S 300.000,-- aushaftet.

Die weitere Prüfung hat dann allerdings ergeben, daß die Kammer der gewerblichen Wirtschaft noch **vor Vorliegen der Nachverrechnung** einen Akontobetrag von S 300.000,-- lt. Geldanzeige vom 11. März 1987 (Journal-Nr. 81.453) zur Einzahlung gebracht hat. Dieser Zahlungseingang, der von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft mit "Teilzahlung Heizkostenanteil 1986/87" betitelt ist, wurde von der ABS mit Annahmeanordnung vom 27. März 1987 nicht in der oa. Akte, sondern in der Akte GZ ABS-66 Mu 2/4-87 erfaßt, wobei als Grund der Einzahlung, entgegen der Angabe der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, "Reparaturkostenanteil für Heizungsumbau, Geldanzeige vom 11. 3. 1987 Journ.Nr. 81453" angegeben wurde.

Die vorhin beschriebene Akontozahlung wurde von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft aber auf Grund des **Schreibens der ABS vom 23. Februar 1987, GZ ABS-73 Mu 2/2-87**, in dem diese um die Überweisung

von S 300.000,-- als Heizkostenanteil für den Zeitraum 1986/87 ersucht, überwiesen.

Diese nachträgliche Verrechnung des Heizkostenanteiles für das Berufsschulinternat Mureck mit der Kammer der gewerblichen Wirtschaft Steiermark ist ein **negatives Musterbeispiel für eine ordnungsgemäße Verwaltung**. Nachdem zunächst jahrelang nichts geschah, hat der zuständige Referent der ABS ganz offensichtlich auf die Verrechnung des Heizkostenanteiles vergessen. Für das Argument der ABS, daß es seit 1982 bis zur Prüfung des Landesrechnungshofes bei der LBS Mureck im Jahre 1986 trotz wiederholter mündlicher Verhandlungen zu keiner Einigung über den Aufteilungsschlüssel gekommen sei, konnten keine Unterlagen vorgelegt werden.

Nach Meinung des Landesrechnungshofes hätte die ABS der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für den Zeitraum ab Juli 1982 - selbst wenn keine Einigung über den Aufteilungsschlüssel zu erzielen war zumindest die Zahlung von Akontobeträgen vorschreiben müssen. Tatsächlich sind aber Akontozahlungen erst im Jahre 1986 eingegangen.

Im Schreiben der ABS vom 31. März 1988, GZ ABS-73 Mu 2/8-88, wird die Kammer der gewerblichen Wirtschaft Steiermark ersucht, für den Heizkostenanteil 1987/88 des Berufsschulinternates Mureck eine weitere Akontozahlung zu leisten. Als Basis für die Berechnung der Akontozahlung wurden die Kosten des Jahres 1986 herangezogen. Der Ordnung halber weist der Landesrechnungshof darauf hin, daß die in dieser Basis enthaltenen **Kostenanteile für den Schulwart**, wie in diesem Kapitel ausführlich dargestellt (sowohl die Höhe des Betrages als auch der anzusetzende Prozentsatz), **unrichtig ermittelt** wurden.

4. Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld (Leserbriefaktion)

Das Schülerheim der LBS Fürstenfeld ist das einzige Internat, das vom Land Steiermark geführt wird. Die übrigen, den LBS angeschlossenen Internate, werden von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft Steiermark geführt.

Zur Unterbringung von Lehrlingen stehen dem Internat, laut telefonischer Auskunft durch den Internatsleiter, Direktor Josef Prenner, vom 1. August 1988, im Objekt I (Gebäude der LBS) 281 Betten (+ 4 Betten), im Objekt II (ehemaliges Schülerheim) 77 Betten und in der Außenstelle "Belvedere" noch 36 Betten, zusammen also **insgesamt 398 Betten**, zur Verfügung.

Im Schuljahr 1987/88 haben die LBS Fürstenfeld insgesamt **1.968 Berufsschüler** besucht, wovon **1.822 im Internat** der LBS Fürstenfeld Aufnahme gefunden haben. Die restlichen 146 Schüler waren entweder Fahrschüler oder haben während des Lehrgangsbesuches ein Privatquartier bezogen.

Die Schüler der einzelnen Lehrgänge des Schuljahres 1987/88 waren im Internat wie folgt untergebracht:

Lehrgang	<u>1.</u>	<u>2.</u>	<u>3.</u>	<u>4.</u>	<u>5.</u>
einberufene Schüler	394	388	403	399	384
davon Fahrschüler od.Priv.Unterkunft	<u>27</u>	<u>19</u>	<u>27</u>	<u>43</u>	<u>30</u>
Im Internat unterzubringende Schüler	367	369	376	356	354
Davon Burschen (B)	350	353	363	353	351
Davon Mädchen (M)	17	16	13	3	3

Objekt I (B)	273	275	281	245	245
Objekt I (M)	-	-	-	3	3
Objekt II (B)	77	78	82	76	76
Belvedere (B)	-	-	-	32	30
Belvedere (M)	<u>17</u>	<u>16</u>	<u>13</u>	<u>-</u>	<u>-</u>
	367	369	376	356	354

Während die **Objekte I und II im Eigentum des Landes Steiermark** stehen, steht das **Jugendheim "Belvedere" im Eigentum der Stadtgemeinde Fürstenfeld**. Durch das Verwaltungsübereinkommen vom 6. März 1987, womit das bisherige Verwaltungsübereinkommen vom 14. Jänner 1972 einvernehmlich aufgelöst wurde, wird das Jugendheim "Belvedere" inklusive Inventar und der dazugehörigen Grundstücksflächen dem Land Steiermark (mit räumlichen Einschränkungen, die im Pkt. 2 dieses Verwaltungsübereinkommens aufgezählt sind) zur Benützung für **Internats- bzw. Schulzwecke überlassen**.

Dieses Übereinkommen gilt jeweils für die Dauer von elf Monaten, das ist vorerst vom 15. August 1986 bis 15. Juli 1987, und verlängert sich jeweils um eine Benützungsperiode (15. August bis 15. Juli), wenn es nicht bis zum 15. Mai des laufenden Jahres von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

Das monatliche **Benützungsentgelt** beträgt S 10.000,-- zuzüglich MWSt und ist nach dem Verbraucherpreisindex 1976 wertgesichert (Bandbreite \pm 5 %).

Für die **Betriebskosten** des Jugendheimes "Belvedere" (Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, Wasser- und Müllgebühren usw.) hat das Land Steiermark aufzukom-

men sowie für alle Kleinreparaturen an elektrischen und sanitären Anlagen. Für eventuelle Schäden, die durch den Internats- bzw. Schulbetrieb entstehen, hat ebenfalls das Land Steiermark aufzukommen.

Die Stadtgemeinde Fürstenfeld behält sich die Nutzung der Räumlichkeiten des Jugendheimes "Belvedere" in der Zeit vom 16. Juli bis 14. August jeden Jahres vor. Die auf diesen Zeitraum entfallenden Betriebskosten werden im Falle der Nutzung durch die Stadtgemeinde Fürstenfeld von dieser getragen.

Für die Kosten der sonstigen Instandhaltung, die Kosten der Grundstückspflege und die Kosten der Schneeräumung der Zufahrtswege kommt die Stadtgemeinde Fürstenfeld auf. Außerdem ist sie für die ordnungsgemäße Überprüfung und Wartung der Bäume und die Einhaltung der baubehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

Die Unterbringung der Lehrlinge im Internat der LBS Fürstenfeld war Gegenstand von kritischen **Leserbriefaktionen** in der Grazer Tageszeitung "Neue Zeit" (14. Februar 1988 "Sündteure Außenstelle"; 21. Februar 1988 "Besser koordinieren"; 25. Februar 1988 "Keine Rede von Verschwendung"). Am 15. März 1988 erschien in derselben Tageszeitung der Artikel "Fürstenfeld: Land verschenkt Geld". Auch im "Fürstenfelder Grenzlandecho" und in der "Oberwarther Zeitung" erschienen Ende März 1988 kritische Artikel ("Arbeit auch für Arbeitslose oder Bereicherung für Betriebskaiser, die sich's richten können?" und "Planlos Geld zum Fenster hinaus"), die sich mit der Unterbringung der Schüler im Internat der LBS Fürstenfeld befaßten.

Sowohl in den Leserbriefen vom 14. und 21. Februar 1988 als auch in den Artikeln der genannten Zeitungen wird die Anmietung der Außenstelle des Jugendheimes "Belvedere" und die damit zusätzlich anfallenden Kosten einer äußerst scharfen Kritik unterzogen. Im Leserbrief vom 14. Februar 1988 und in den Artikeln des Fürstenfelder "Grenzlandechos" sowie der Oberwarther Zeitung wird der Landesrechnungshof aufgefordert, diesen "sonnenklaren Fall für den Rechnungshof" zu überprüfen.

Erst am **25. März 1988** gibt die ABS ihre Stellungnahme zur "Anmietung des Jugendheimes Belvedere" an die entsprechenden Zeitungen weiter. In der "Neuen Zeit" erscheint diese Stellungnahme der ABS am 29. März 1988 unter dem Titel "Zeitgemäße Unterbringung".

Bereits kurz nach Erscheinen des ersten Leserbriefes am 14. Februar 1988 hat der Landesrechnungshof die ABS im Zuge seiner Prüfung um eine schriftliche Stellungnahme dazu ersucht. Diese ist - datiert mit 3. März 1988 - am 9. März 1988 beim Landesrechnungshof eingetroffen. Die ABS führt darin aus, daß der Leserbriefschreiber, der am Meldeamt der Stadt Fürstenfeld nicht gemeldet ist, offensichtlich von falschen Informationen ausgeht. Ein Jonglieren mit Schülerzahlen ist grundsätzlich nicht möglich, weil Lehrlinge innerhalb ihrer Lehrzeit die Berufsschule besuchen müssen, die Schule jedoch auf die Lehrlingszahl keinen Einfluß nehmen kann. Es müssen deshalb zurzeit und für die nähere Zukunft jährlich rd. 2.000 Lehrlinge beschult werden. Dies ergibt rd. 400 Schüler pro Lehrgang. (Siehe Beilage 4.)

Am 15. Juli 1988 ist ein mit 7. Juli 1988 datiertes Schreiben, Betr.: Landesberufsschule/Internat Fürstenfeld, unterzeichnet von einem Herrn Michael Haberlander, z.Z. Elisabethstraße 32, 8010 Graz, beim Landesrechnungshof eingetroffen. Der Landesrechnungshof hat daraufhin mehrere Male versucht, mit dem Schreiber des Briefes an der angegebenen Adresse Kontakt aufzunehmen, was allerdings nicht möglich war. Daraufhin hat der Landesrechnungshof am 20. Juli 1988 versucht, mit dem Briefschreiber schriftlichen Kontakt aufzunehmen. Das diesbezügliche Schreiben des Landesrechnungshofes ist mit dem Vermerk "Empfänger unbekannt" an den Landesrechnungshof zurückgekommen.

Der Landesrechnungshof hat sich im Zuge seiner Prüfung in der ABS auch mit der Anmietung des Jugendheimes "Belvedere" und mit den damit zusammenhängenden Kosten ausführlich auseinandergesetzt.

Wie bereits anfangs dieses Kapitels dargestellt, war im Internat der LBS Fürstenfeld in den jeweiligen Lehrgängen nachfolgende Anzahl von Lehrlingen (Burschen und Mädchen) unterzubringen:

Lehrgang	<u>1.</u>	<u>2.</u>	<u>3.</u>	<u>4.</u>	<u>5.</u>
Burschen	350	353	363	353	351
Mädchen	<u>17</u>	<u>16</u>	<u>13</u>	<u>3</u>	<u>3</u>
	367	369	376	356	354

Die Lehrgänge 1 bis 3 können bei den weiteren Überlegungen wegen der Notwendigkeit, die Mädchen separat unterzubringen, ausgeklammert werden. Die Notwendigkeit der Anmietung des Jugendheimes "Belvedere"

für diese Lehrgänge wird auch von den Leserbriefschreibern nicht in Frage gestellt. Wenn man nun die Unterbringung der Schüler in den beiden letzten Lehrgängen des Schuljahres 1987/88 näher untersucht, ergibt sich folgendes:

Tatsächliche Unterbringung:

<u>Lehrgang</u>	<u>4.</u>	<u>5.</u>
Objekt I (Burschen)	245	245
Objekt I (Mädchen)	3	3
Objekt II (Burschen)	76	76
Belvedere (Burschen)	<u>32</u>	<u>30</u>
	356	354

Wie der Direktor des Internates dem Landesrechnungshof auf eine Anfrage am 1. August 1988 telefonisch mitgeteilt hat, ist im Objekt I die Unterbringung von **281** Schülern möglich. Demnach hätten sowohl im 4. als auch im 5. Lehrgang die im "Belvedere" einquartierten Schüler (32 bzw. 30) im Objekt I untergebracht werden können.

Es wäre demnach folgende Unterbringung der Schüler im 4. und 5. Lehrgang möglich gewesen:

<u>Lehrgang</u>	<u>4.</u>	<u>5.</u>
	245	245
+	<u>32</u>	<u>30</u>
Objekt I (Burschen)	277	275
Objekt I (Mädchen)	3	3
Objekt II (Burschen)	76	76
Belvedere	<u>-</u>	<u>-</u>
Insgesamt	356	354

Durch diese Art der Unterbringung der Schüler hätten **erhebliche Kosten eingespart** werden können. Wenn auch die Miete für das "Belvedere" aufgrund der bestehenden Vereinbarung weitergezahlt hätte werden müssen, wären doch ein Teil der Betriebskosten und die Kosten für die Nachtdienste (Nachtdienstbereitschaftsentschädigung) der Erzieher in der "Außenstelle" weggefallen.

Aufgrund der Neuregelung der Nebengebühren, wie sie am 14. Dezember 1987 von der Steiermärkischen Landesregierung (GZ 1-66/I Di 85/86-87) beschlossen wurde, ist die Höhe der Nachtdienstbereitschaftsentschädigung für Erzieher im Schülerheim der LBS Fürstenfeld mit **40 v. H. einer Überstunde aus den individuellen Bezügen des Erzieher** festgelegt.

Pro Nachtdienst sind daher z. B. für einen Erzieher der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse II, Gehaltsstufe 1, zumindest rd. S 550,-- zu bezahlen. Da pro Lehrgang (acht Wochen) 48 Nachtdienste anfallen, sind die Ausgaben für das Land Steiermark zumindest mit S 26.400,-- zu berechnen.

So betrachtet scheint die Kritik der Leserbriefschreiber nicht gänzlich unberechtigt zu sein, wenn auch teilweise von falschen Voraussetzungen ausgegangen wurde.

Der Landesrechnungshof bemängelt, daß die ABS auf die Leserbriefe erst so **spät reagiert** hat (Stellungnahme der ABS an die entsprechende Zeitung vom 25. März 1988). Außerdem ist zu bemängeln, daß in der ABS **keine Unterlagen** darüber, wie die Schüler

im Internat der LBS Fürstenfeld untergebracht werden, aufliegen. So mußten diese Unterlagen erst über Aufforderung des Landesrechnungshofes von der Direktion des Internates eingefordert werden.

Nach Einlangen dieser Unterlagen hätte die ABS im Rahmen ihrer **Aufsichtspflicht** auf die Möglichkeit der Unterbringung der Schüler in den Objekten I und II hinweisen bzw. diese Unterbringung anordnen müssen, um dem Land Steiermark erhebliche Kosten einzusparen.

Wie der Direktor des Internates dem Landesrechnungshof am 1. August 1988 telefonisch mitgeteilt hat, sollen im Schuljahr 1988/89 zu den jeweiligen Lehrgängen folgende Schüleranzahlen einberufen werden:

1. Lehrgang	402
2. Lehrgang	420
3. Lehrgang	420
4. Lehrgang	401
5. Lehrgang	408

Aufgrund dieser Lehrgangsschülerzahlen wird ein Auflösen der Außenstelle im Jugendheim "Belvedere" wohl kaum in Frage kommen. Jedoch hätte, wenn die Unterbringung der Schüler in den Objekten I und II möglich ist, die **Unterbringung in der Außenstelle im Jugendheim "Belvedere"** aus Einsparungsgründen **zu unterbleiben.**

VIII. ORGANISATION - REORGANISATIONSMAßNAHMEN

Im Abschnitt I der Kanzlei- und Geschäftsordnung (KuGO) ist unter B. "Besondere Bestimmungen" in den Punkten I/11 bis I/19 die **Organisation** geregelt.

Im Punkt I/15 wird bestimmt, daß die Dienststellenleiter den Dienstbetrieb durch ein **Organisationshandbuch** zu regeln haben. In diesem Organisationshandbuch sind der Aufgabenbereich und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter, vor allem unter Berücksichtigung ihrer Befähigung, sowie alle sonstigen organisatorischen Regelungen enthalten. Den Mitarbeitern ist Gelegenheit zu geben, an der Erstellung des Organisationshandbuches mitzuwirken. Es ist auf dem **neuesten Stand** zu halten und allen Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen. ...

Ausgehend von den Bestimmungen im Punkt I/15 der KuGO, wonach die Dienststellenleiter das Organisationshandbuch u. a. auch auf dem neuesten Stand zu halten haben, ergibt sich die Notwendigkeit, daß die Dienststellenleiter ständig an einer **Verbesserung und Verfeinerung** der Organisation arbeiten, wobei die Grundsätze der **Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis** zu berücksichtigen sind.

Aufgrund der in der ABS bestehenden Organisation sind die LBS und das Internat der LBS Fürstenfeld auf **zwei selbständige Referate** (Oberamtsrat Oswald und Oberamtsrat Stark) aufgeteilt. Diese Zweiteilung der LBS, die nach Meinung des Landesrechnungshofes **weder zweckmäßig noch wirtschaftlich** sein kann, ist eine der Ursachen für eine Reihe von im Bericht aufgezeigten Mängeln im administrativen Bereich.

Der Landesrechnungshof hat in seinem Bericht wiederholt auf diese Mängel und Schwachstellen im organisatorischen Bereich der ABS hingewiesen.

Es erscheint daher schon im Hinblick auf die vorhin zitierten Bestimmungen der KuGO notwendig, daß die ABS ihre derzeitige Organisation überdenkt und ehestens die erforderlichen **Reorganisationsmaßnahmen** setzt.

IX. SCHLUSSBEMERKUNG

Der Landesrechnungshof hat eine Prüfung der Struktur der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen (ABS) unter besonderer Berücksichtigung der Einnahmen- und Ausgabenverwaltung durchgeführt.

Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Dezember 1979, GZ LAD - 26 G 2 - 79/15, wurde das bisherige Referat für gewerbliche Berufsschulen der Rechtsabteilung 13 in eine eigene Abteilung, die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen, umgewandelt.

Im Schuljahr 1987/88 wurden von der ABS **28 steirische Berufsschulen** verwaltet.

Die Zahlen der in diesen Berufsschulen auszubildenden Schüler haben sich wie folgt entwickelt:

Schuljahr	<u>Schüler</u>
1980/81	35.094
1981/82	34.520
1982/83	32.510
1983/84	30.700
1984/85	29.919
1985/86	29.596
1986/87	29.291
1987/88	28.163

Die **Entwicklung der Schülerzahlen** in den steirischen

Berufsschulen zeigt vom Schuljahr 1980/81 mit 35.094 Schülern bis zum Schuljahr 1987/88 mit 28.163 Schülern eine **kontinuierliche Abnahme** von insgesamt 6.931 Schülern, das ist ein **Rückgang von 19,74 %**.

Die **Entwicklung der Ausgaben- und Einnahmengerbung** der "Berufsbildenden Pflichtschulen" in den Jahren 1983 bis 1987 (Fünf-Jahres-Vergleich) zeigt folgendes Bild:

(Ansätze in 1.000,-- S)

	1983	1984	1985	1986	1987
Ausgaben					
Summe					
Ansatz 220	287.727	298.502	324.978	344.832	360.557
Einnahmen					
Summe					
Ansatz 220	<u>132.790</u>	<u>134.554</u>	<u>154.301</u>	<u>162.211</u>	<u>169.953</u>
Abgang aus					
Ansatz 220	154.937	163.948	170.677	182.621	190.604

Die ABS hat noch, zusätzlich zum Ansatz 220, die Haushaltsstellen für Beiträge an die Hotelfachschule Bad Gleichenberg, für Beiträge zur Ausbildung von Sprechstundenhelferinnen für Dentisten und Zahnärzte, für Förderungen für private Berufsschulen, für Beiträge an die Kammer der gewerblichen Wirtschaft zum Personalaufwand der Erzieher in den Internaten der Landesberufsschulen (LBS), für die Internatsführung der LBS und für Baukostenbeiträge für die Internate der LBS zu bewirtschaften (Sonstige Ausgaben).

Die **jährlichen Abgänge** berechnen sich daher wie folgt:

(Ansätze in 1.000,-- S)

	1983	<u>1984</u>	1985	1986	1987
Abgang (Ans.220)	154.937	163.948	170.677	182.621	190.604
Sonstige Ausgaben	<u>13.239</u>	<u>12.346</u>	<u>12.971</u>	13.091	14.113
Gesamt- Abgang	168.176	176.294	183.648	195.711	204.717
Schüler- anzahl	32.510	30.700	29.919	29.596	29.291
Durchschn. Abgang je Schüler (in S)	5173,05	5742,47	6138,17	6612,75	6989,07

Der **durchschnittliche Abgang pro Schüler** ist vom Jahre 1983 bis zum Jahre 1987 um **35,1 % gestiegen**.

Da aus dem Landesrechnungsabschluß weder die Ausgaben noch die Einnahmen der **einzelnen** Berufsschulen ersehen werden können, weil eine Ausweisung in den Untervoranschlägen (UV 22008 und UV 22009) nur mit globalen Summen für **alle Berufsschulen gemeinsam** erfolgt, empfiehlt der Landesrechnungshof aus Gründen einer besseren Kostentransparenz und klareren Gebarungübersicht, eine **Trennung der einzelnen Berufsschulen nach eigenen Untervoranschlägen** vorzunehmen.

Der Landesrechnungshof hat im Jahre 1986 bereits Prüfungen der Einnahmen- und Ausgabegebarung der LBS 1 bis 11 Graz (GZ LRH 50 Schu 1 - 1985) und eine Prüfung der Gebarung der LBS Mureck (GZ LRH 50 Schu 2 - 1986) durchgeführt. Im Zuge der nunmehrigen Prüfung der ABS hat der Landesrechnungshof auch geprüft, ob und welche Veranlassungen die ABS zu den Feststellungen der genannten Prüfungen - der Landesrechnungshof vermißte vor allem eine **permanent überwachende und koordinierende Tätigkeit der ABS** - getroffen hat. Bei der Besprechung der einzelnen Kapiteln wird im Bericht speziell darauf Bezug genommen.

Die ABS hat, den Anregungen des Landesrechnungshofes folgend, die Bemessungsgrundlagen für die Schulerhaltungsbeiträge berichtigt.

Die **Einhebung eines Beitrages für die Bereitstellung von Lern- und Arbeitsmitteln** wurde bisher trotz Bemühungen der ABS noch **nicht erreicht**. Der Landesrechnungshof muß bedauernd zur Kenntnis nehmen, daß der Berufsschulbeirat in der Sitzung am 28. April 1988 beschlossen hat, der Einführung eines Lern- und Arbeitsmittelbeitrages **keine Zustimmung** zu geben. Durch diesen Beschluß gehen dem Land Steiermark erhebliche Geldmittel verloren.

Die **Nachverrechnung des Heizkostenanteiles** für das Berufsschulinternat Mureck mit der Kammer der gewerblichen Wirtschaft Steiermark ist ein **negatives Musterbeispiel für eine ordnungsgemäße Verwaltungstätigkeit**. Nicht nur, daß inhaltliche Fehler festgestellt wurden, die dem Land Steiermark einen Schaden von rd. S 180.000,-- eingebracht haben, ist auch die aktenmäßige

Der Landesrechnungshof hat im Jahre 1986 bereits Prüfungen der Einnahmen- und Ausgabegebarung der LBS 1 bis 11 Graz (GZ LRH 50 Schu 1 - 1985) und eine Prüfung der Gebarung der LBS Mureck (GZ LRH 50 Schu 2 - 1986) durchgeführt. Im Zuge der nunmehrigen Prüfung der ABS hat der Landesrechnungshof auch geprüft, ob und welche Veranlassungen die ABS zu den Feststellungen der genannten Prüfungen - der Landesrechnungshof vermißte vor allem eine **permanent überwachende und koordinierende Tätigkeit der ABS** - getroffen hat. Bei der Besprechung der einzelnen Kapitel wird im Bericht speziell darauf Bezug genommen.

Die ABS hat, den Anregungen des Landesrechnungshofes folgend, die Bemessungsgrundlagen für die Schulerhaltungsbeiträge berichtigt.

Die **Einhebung eines Beitrages für die Bereitstellung von Lern- und Arbeitsmitteln** wurde bisher trotz Bemühungen der ABS noch **nicht erreicht**. Der Landesrechnungshof muß bedauernd zur Kenntnis nehmen, daß der Berufsschulbeirat in der Sitzung am 28. April 1988 beschlossen hat, der Einführung eines Lern- und Arbeitsmittelbeitrages **keine Zustimmung** zu geben. Durch diesen Beschluß gehen dem Land Steiermark erhebliche Geldmittel verloren.

Die **Nachverrechnung des Heizkostenanteiles** für das Berufsschulinternat Mureck mit der Kammer der gewerblichen Wirtschaft Steiermark ist ein **negatives Musterbeispiel für eine ordnungsgemäße Verwaltungstätigkeit**. Nicht nur, daß inhaltliche Fehler festgestellt wurden, die dem Land Steiermark einen Schaden von rd. S 180.000,--eingebracht haben, ist auch die aktenmäßige

Abwicklung äußerst unübersichtlich. Für das jahrelange Nichttätigwerden der ABS konnte dem Landesrechnungshof keine plausible Erklärung gegeben werden. Offensichtlich hat der zuständige Referent der ABS auf die Verrechnung dieses Heizkostenanteiles vergessen.

Die **Unterbringung von Schülern im Internat der LBS Fürstenfeld** war Gegenstand von kritischen **Leserbriefaktionen** in der Grazer Tageszeitung "Neue Zeit" (14. Februar 1988 "Sündteure Außenstelle"; 21. Februar 1988 "Besser koordinieren"). Es folgten Artikel in der "Neuen Zeit" (15. März 1988 "Fürstenfeld: Land verschenkt Geld"); auch im Fürstenfelder Grenzlandecho und in der Oberwarter Zeitung erschienen Ende März 1988 kritische Artikel zu diesem Thema.

In diesem Zusammenhang muß der Landesrechnungshof das **späte Reagieren** auf die Leserbriefe bzw. auf die Artikel in den genannten Zeitungen bemängeln. Die Überprüfung der in den Leserbriefen und kritischen Zeitungsartikeln aufgezeigten Mißstände bei der Unterbringung der Schüler im Internat der LBS Fürstenfeld durch den Landesrechnungshof hat ergeben, daß zumindest im vierten und fünften Lehrgang des Schuljahres 1987/88 **erhebliche Einsparungen möglich gewesen wären**. Im Detail wird auf die Ausführungen im Bericht verwiesen.

Die auf Anregung des Landesrechnungshofes durchgeführte **Neuausschreibung der Reinigungsdienste im Berufsschulzentrum Graz-St. Peter** hat **erhebliche Einsparungen** gebracht. Haben die Ausgaben dafür noch im Jahre 1985 rd. 1,7 Mio. S betragen, konnten diese ab 1. Oktober 1987 auf rd. 1,25 Mio. S reduziert werden. In die neuen Verträge wurde eine Anzahl von Verbesserungen für das Land Steiermark aufgenommen.

Abwicklung äußerst unübersichtlich. Für das jahrelange Nichttätigwerden der ABS konnte dem Landesrechnungshof keine plausible Erklärung gegeben werden. Offensichtlich hat der zuständige Referent der ABS auf die Verrechnung dieses Heizkostenanteiles vergessen.

Die **Unterbringung von Schülern im Internat der LBS Fürstenfeld** war Gegenstand von kritischen **Leserbriefaktionen** in der Grazer Tageszeitung "Neue Zeit" (14. Februar 1988 "Sündteure Außenstelle"; 21. Februar 1988 "Besser koordinieren"). Es folgten Artikel in der "Neuen Zeit" (15. März 1988 "Fürstenfeld: Land verschenkt Geld"); auch im Fürstenfelder Grenzlandecho und in der Oberwarter Zeitung erschienen Ende März 1988 kritische Artikel zu diesem Thema.

In diesem Zusammenhang muß der Landesrechnungshof das **späte Reagieren** auf die Leserbriefe bzw. auf die Artikel in den genannten Zeitungen bemängeln. Die Überprüfung der in den Leserbriefen und kritischen Zeitungsartikeln aufgezeigten Mißstände bei der Unterbringung der Schüler im Internat der LBS Fürstenfeld durch den Landesrechnungshof hat ergeben, daß zumindest im vierten und fünften Lehrgang des Schuljahres 1987/88 **erhebliche Einsparungen möglich gewesen wären**. Im Detail wird auf die Ausführungen im Bericht verwiesen.

Die auf Anregung des Landesrechnungshofes durchgeführte **Neuausschreibung der Reinigungsdienste im Berufsschulzentrum Graz-St. Peter** hat **erhebliche Einsparungen** gebracht. Haben die Ausgaben dafür noch im Jahre 1985 rd. 1,7 Mio. S betragen, konnten diese ab 1. Oktober 1987 auf rd. 1,25 Mio. S reduziert werden. In die neuen Verträge wurde eine Anzahl von Verbesserungen für das Land Steiermark aufgenommen.

Ausgelöst durch den "Deckeneinsturz" in der LBS 6 Graz am 8. August 1986, hat der Landesrechnungshof dem **Sicherheitsbereich** in den LBS einen erheblichen Stellenwert im Zuge seiner Prüfung eingeräumt.

Die durch den Deckeneinsturz erforderlichen Sanierungsarbeiten haben rd. 2 Mio. S gekostet. In die Sanierung wurden weitere, in der gleichen Bauweise hergestellte Decken miteinbezogen.

Die Fachabteilung IVb der Landesbaudirektion hat in Gesprächen mit dem Landesrechnungshof Wert auf die auch schriftlich deponierte Feststellung gelegt, daß bei keiner Baurevision Anzeichen für Montagemängel festzustellen waren.

Gemäß § 13 Abs 1 BOG 1979 hat jede Berufsschule in ihrer baulichen Gestaltung und Einrichtung den **Grundsätzen der Pädagogik und Schulhygiene** sowie den **Erfordernissen der körperlichen Sicherheit** zu entsprechen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages werden von der ABS jährlich **Baurevisionen** durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Baurevisionen einschließlich der Kostenschätzungen bilden die Grundlage für die Beantragung der erforderlichen Geldmittel (Voranschlag).

Ausführlich hat sich der Landesrechnungshof mit dem Kapitel **Brandschutz/Alarmübungen** auseinandergesetzt. Der ABS wird empfohlen, die Dienste der Abteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung zur Beseitigung der bestehenden Mängel im Brandschutzbereich in Anspruch zu nehmen. Das Argument der ABS, daß die zur Behebung der Mängel im Brandschutzbereich notwendigen Geldmittel nicht vorhanden seien, kann vom Landes-

Ausgelöst durch den "Deckeneinsturz" in der LBS 6 Graz am 8. August 1986, hat der Landesrechnungshof dem **Sicherheitsbereich** in den LBS einen erheblichen Stellenwert im Zuge seiner Prüfung eingeräumt.

Die durch den Deckeneinsturz erforderlichen Sanierungsarbeiten haben rd. 2 Mio. S gekostet. In die Sanierung wurden weitere, in der gleichen Bauweise hergestellte Decken miteinbezogen.

Die Fachabteilung IVb der Landesbaudirektion hat in Gesprächen mit dem Landesrechnungshof Wert auf die auch schriftlich deponierte Feststellung gelegt, daß bei keiner Baurevision Anzeichen für Montagemängel festzustellen waren.

Gemäß § 13 Abs 1 BOG 1979 hat jede Berufsschule in ihrer baulichen Gestaltung und Einrichtung den **Grundsätzen der Pädagogik und Schulhygiene** sowie den **Erfordernissen der körperlichen Sicherheit** zu entsprechen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages werden von der ABS jährlich **Baurevisionen** durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Baurevisionen einschließlich der Kostenschätzungen bilden die Grundlage für die Beantragung der erforderlichen Geldmittel (Voranschlag).

Ausführlich hat sich der Landesrechnungshof mit dem Kapitel **Brandschutz/Alarmübungen** auseinandergesetzt. Der ABS wird empfohlen, die Dienste der Abteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung zur Beseitigung der bestehenden Mängel im Brandschutzbereich in Anspruch zu nehmen. Das Argument der ABS, daß die zur Behebung der Mängel im Brandschutzbereich notwendigen Geldmittel nicht vorhanden seien, kann vom Landes-

rechnungshof nicht zur Kenntnis genommen werden.

Im Zuge der Prüfung der Brandschutz/Alarmübungen hat der Landesrechnungshof **gravierende Mängel in der Organisation und Koordination**, aber auch im **Informations- und Administrationsbereich** feststellen müssen, für deren Beseitigung kaum finanzielle Mittel aufgewendet werden müßten.

Auch hat der Landesrechnungshof bei der Prüfung feststellen müssen, daß die **Sprengelverordnungen** nicht dem letzten Stand entsprechen. Der Vorstand der ABS hat auf die Problematik dieser Sprengelverordnungen durch die vielen unterschiedlichen und vor allem rasch wechselnden Trends zu einzelnen Lehrberufen hingewiesen. Er hat dem Landesrechnungshof eine "Durchforstung" der Sprengelverordnungen in der nächsten Zeit angekündigt, um den Rechtszustand bestmöglich herzustellen.

Der Landesrechnungshof nimmt die mit Ende des Schuljahres 1987/88 erfolgte Auflösung der LBS 11 Graz mit Genugtuung zur Kenntnis. Ab dem Schuljahr 1988/89 werden die Schüler der aufgelösten LBS 11 Graz der LBS 9 Graz zugeordnet. Durch diese Maßnahme wird eine erhebliche Einsparung eintreten.

Bezüglich eines **Einsatzes der EDV** hat der Landesrechnungshof festgestellt, daß ein **Automationskonzept** für die ABS derzeit **noch nicht besteht**. Es ist jedoch beabsichtigt, noch im Jahre 1988 ein Konzept, ähnlich dem der Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen, zu erstellen.

Der Landesrechnungshof bedauert feststellen zu müssen,

daß bezüglich der **Neugestaltung der Inventarisierungs- und Materialverwaltungs-Richtlinien** seitens der ABS noch immer **keine konkreten Erfolge** aufzuweisen sind. Auch eine Neuregelung des Inventar- und Altmaterialverkaufes unter Festsetzung zeitgemäßer Wertgrenzen ist bisher noch nicht realisiert worden.

Aufgrund der im Zuge dieser Überprüfung festgestellten Mängel werden nachfolgende **Vorschläge** unterbreitet:

- * Aus Gründen einer klaren Gebarungsübersicht wäre eine Trennung der einzelnen Berufsschulen nach Untervoranschlägen grundsätzlich überlegens- und wünschenswert. Weiters wäre ein Abgehen von den Verrechnungen mittels "Eisernem Vorschuß" für die Berufsschulen vorteilhaft.
- * Die bestehende Organisation der ABS wäre zu überdenken, wobei aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit die Bearbeitung der Angelegenheiten aller Berufsschulen in einem Referat zu überlegen wäre.
- * Es wären weiter Vorstöße im Hinblick auf die Einführung eines Lern- und Arbeitsmittelbeitrages zu unternehmen.
- * Im Rahmen der Aufsichtspflicht müßte die ABS auf eine optimale Klassenauslastung in den Berufsschulen und auf eine bessere Auslastung des Internates der LBS Fürstenfeld hinweisen.
- * Es wäre Sorge zu tragen, daß es ehestmöglich zur Erlassung der fälligen Sprengelverordnungen durch

die Steiermärkische Landesregierung kommen kann.

- * Im Interesse einer einheitlichen, administrierbaren und zweckmäßigen Inventarführung wäre eine den Gegebenheiten angepaßte Neugestaltung der derzeitigen Inventarisierungsrichtlinien notwendig.
- * Der Einsatz der EDV im Bereiche der ABS durch die Erstellung eines Automationskonzeptes wäre zu forcieren.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in einer am 13. Juni 1989 stattgefundenen Schlußbesprechung, an der

vom Landesrechnungshof: Landesrechnungshofdirektor
Wirkl.Hofrat Dr.Herbert LIEB
Landesrechnungshofdirektor-Stv.
Wirkl.Hofrat Dr.Hans LEIKAUF
Wirkl.Hofrat Dr.Rudolf TAUS
Oberregierungsrat Dr.Josef TRABY
Fachinspektor Bernd RESSLER

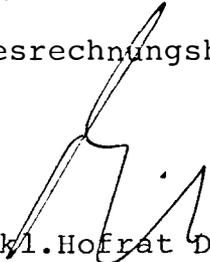
von der Rechtsabteilung 1: Abteilungsvorstand-Stv.
Hofrat Dr.Werner EICHTINGER

von der Abteilung für
gewerbliche Berufsschulen: Abteilungsvorstand
Hofrat Dr. Walter FRISEE

teilgenommen haben, eingehend erörtert.

Graz, am 19. Juni 1989

Der Landesrechnungshofdirektor:


(Wirkl.Hofrat Dr.Lieb)